Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

2022/0426(COD)

7.7.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE
29 - 294

Entwurf eines Berichts
Eugenia Rodríguez Palop, Malin Björk
(PE749.081v01-00)

zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2022)0732 – C9-0431/2022 – 2022/0426(COD))

Änderungsantrag 29
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Übereinkommen von Palermo“),

Or. en

Änderungsantrag 30
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, („VN-Protokoll gegen den Menschenhandel“) zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

Or. en

Änderungsantrag 31
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des

Menschenhandels,

Or. en

Änderungsantrag 32
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951,

Or. en

Änderungsantrag 33
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Protokoll der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967,

Or. en

Änderungsantrag 34
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Charta der

Grundrechte der Europäischen Union,

Or. en

Änderungsantrag 35
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK),

Or. en

Änderungsantrag 36
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

Or. en

Änderungsantrag 37
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte

von Menschen mit Behinderungen,

Or. en

Änderungsantrag 38
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes,

Or. en

Änderungsantrag 39
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen],

Or. en

Änderungsantrag 40
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Verordnung EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU],

Or. en

Änderungsantrag 41
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 5 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren,

Or. en

Änderungsantrag 42
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist für die Union und die Mitgliedstaaten weiterhin ein vorrangiges Ziel.	(1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ***sowie die Sicherstellung des Schutzes und der Unterstützung für Opfer aller Formen des Menschenhandels*** ist für die Union und die Mitgliedstaaten weiterhin ein vorrangiges Ziel. ***Es ist die Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten, die Rechte aller von Menschenhandel betroffenen Personen unabhängig von ihrem Herkunftsland zu achten, zu schützen und zu fördern.***

Or. en

Änderungsantrag 43
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist für die Union ***und die Mitgliedstaaten*** weiterhin ein vorrangiges Ziel.	(1) Menschenhandel ist eine schwere Straftat, die häufig im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität begangen wird und bei der es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundrechte handelt, der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausdrücklich verboten ist. Die Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels ist für die Union weiterhin ein vorrangiges Ziel ***und für die Mitgliedstaaten eine rechtliche Verpflichtung***.

Or. en

Änderungsantrag 44
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Ursachen, aufgrund derer Menschen Opfer von Menschenhandel werden, sind vielfältig. Armut, Konflikt, Ungleichheit, geschlechtsbezogene Gewalt, das Fehlen von praktikablen Beschäftigungsmöglichkeiten oder sozialer Unterstützung, Diskriminierung und Marginalisierung sind einige der Hauptfaktoren, die dazu beitragen, dass Menschen, insbesondere Frauen, Kinder und andere marginalisierte Gruppen, der Gefahr von Menschenhandel und Ausbeutung ausgesetzt sind. Der Mangel an sicheren und legalen Migrationsmöglichkeiten und die allgemeine Nachfrage nach billigen und ausbeuterischen Arbeiten, Dienstleistungen und Handlungen in Verbindung mit dem fehlenden Rechtsschutz setzt Menschen einem erheblichen Risiko der Ausbeutung und des Missbrauchs aus. Viele Wanderarbeitnehmer mit einem prekären, abhängigen oder irregulären Status sind Bedingungen ausgesetzt, die im Hinblick auf Bezahlung, Arbeitszeit, Ruhezeiten, Krankheitsurlaub, Urlaub, Gesundheit und Sicherheit schlechter sind als die durch die arbeitsrechtlichen Mindeststandards festgelegten Bedingungen.

Or. en

Änderungsantrag 45

Peter Pollák

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das durch Konflikte generierte Chaos, einschließlich des Krieges in der Ukraine sowie der Migrationskrise, hat das Risiko des Menschenhandels und der Ausbeutung, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Menschen, exponentiell erhöht.

Or. en

Änderungsantrag 46
Abir Al-Sahlani, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.	(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ***und zur Perspektive von Menschen mit Behinderungen sowie zur Perspektive des Wohls des Kindes gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989***. ***Dies umfasst sowohl Präventivmaßnahmen als auch Schutz- und***

	Unterstützungsmaßnahmen für Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, insbesondere für unbegleitete Kinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge.
[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 47
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.	(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ***und zur Perspektive von Menschen mit Behinderungen sowie zur Perspektive des Wohls des Kindes gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989. Dies umfasst sowohl Präventivmaßnahmen als auch Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder,***

die Opfer von Menschenhandel sind, insbesondere für unbegleitete Kinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge.

[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 48
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.	(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive. ***Durch die Richtlinie 2011/36/EU werden Mitgliedstaaten außerdem verpflichtet, angemessenen Schutz und angemessene Unterstützung für Opfer im Kindesalter bereitzustellen, besonders für unbegleitete Kinder und Kinder ohne elterliche Fürsorge.***

[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 49
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.	(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ***und zur Perspektive von Menschen mit Behinderung***.
[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 50
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes ***unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive***.	(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes.
[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 51
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des	(2) Die Richtlinie 2011/36/EU des

Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des ***Opferschutzes*** unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.	Europäischen Parlaments und des Rates[28] ist das wichtigste Rechtsinstrument der Union zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Mit der genannten Richtlinie wurde ein umfassender Rahmen für die Bekämpfung des Menschenhandels geschaffen, indem Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen festgelegt wurden. Des Weiteren beinhaltet die Richtlinie Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des ***Schutzes aller Opfer*** unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive.
[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).	[28] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 52
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten sollten auch feststellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 beschriebene Straftat der Beherbergung auch bedeutet, dass ausgebeutete Opfer zu unverhältnismäßig hohen Preisen in Wohnungen untergebracht werden, die zu der Miete nicht im Verhältnis stehen. Die Beherbergung umfasst daher auch Fälle, in denen entweder der Menschenhändler selbst oder ein anderer Grundbesitzer die Unwissenheit von ausgebeuteten Opfern oder den Mangel an Alternativen für

diese ausnutzt und daraus erhebliche Gewinne erzielt. Ein anderer Grundbesitzer muss nicht Teil der kriminellen Infrastruktur der Menschenhändler sein. Es reicht aus, dass der Grundbesitzer die missliche Lage ausnutzt, die durch die Menschenhändler verursacht wurde.

Or. en

Änderungsantrag 53
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025[29] werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und	(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025[29] werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ***und Sachverständigen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft, die in dem Bereich arbeiten und in direktem Kontakt mit den Opfern stehen,*** ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der

Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.	Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden***, und die Notwendigkeit, einen ganzheitlichen, auf Menschenrechte ausgerichteten und intersektionalen Ansatz für alle Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel sowie zur Unterstützung und zum Schutz von Opfern anzunehmen***. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.
[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.	[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.

Or. en

Änderungsantrag 54
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025[29] werden im Rahmen eines	(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025[29] werden im Rahmen eines

multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung***, Unterstützung und Betreuung*** der Opfer des Menschenhandels.

[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–

multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung der Opfer des Menschenhandels***, die Bereitstellung gezielter und spezialisierter Hilfe und Unterstützung für diese Opfer und die Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene***.

[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–

2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.

Or. en

Änderungsantrag 55
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025[29] werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen	(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025[29] werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen

im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.	im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, ***gezielte und spezialisierte*** Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels ***und die Zusammenarbeit und Koordinierung auf EU-Ebene***.
[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.	[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.

Or. en

Änderungsantrag 56
Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels ***2021–2025***[29] werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu	(3) In der Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels ***2021-2025***[29] werden im Rahmen eines multidisziplinären und umfassenden Ansatzes politische Maßnahmen festgelegt – von der Prävention dieser Straftat über den Schutz der Opfer bis hin zur Verfolgung und Verurteilung von Menschenhändlern ***und Personen, die die angebotenen Dienste in Anspruch nehmen***. Die Strategie umfasst eine Reihe von Maßnahmen, die unter enger Einbindung von Organisationen der Zivilgesellschaft durchzuführen sind. Um gegen die sich im Bereich des Menschenhandels vollziehenden Entwicklungen vorzugehen, die von der Kommission ermittelten Defizite zu

intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.

beheben und die Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Straftat weiter zu intensivieren, ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 2011/36/EU unabdingbar. Die ermittelten Bedrohungen und Entwicklungen, die eine Verabschiedung neuer Vorschriften erforderlich machen, betreffen insbesondere die Vorgehensweisen der Menschenhändler, darunter auch den Umstand, dass Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt werden. Die mit Blick auf das strafrechtliche Vorgehen ermittelten Defizite, die eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig machen, betreffen im Interesse juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel begangene Straftaten, die Regelung für die Datenerhebung und die einzelstaatlichen Systeme für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung der Opfer des Menschenhandels.

---

[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.

[29] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Die Strategie der EU zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021–2025, COM(2021) 171 final, 14.4.2021.

Or. fr

Änderungsantrag 57
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten

im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat ***und*** illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***und institutionellen Menschenhandel*** in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen. ***Darüber hinaus werden Kinder gemäß Europol als eine der am stärksten gefährdeten Gruppen erachtet, die von organisierten kriminellen Gruppen, die am Menschenhandel beteiligt sind, ins Visier genommen werden.[1b] Häufig werden diese Kinder ausgebeutet, indem sie gezwungen werden, Straftaten zu begehen. Daher sollte der Kinderhandel für das Begehen von Straftaten ebenfalls in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufgenommen werden.***
	[1b] https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/fighting-child-trafficking-main-priority-for-eu-law-enforcement

Or. en

Begründung

Notwendige Anpassung zur Begründung der in Artikel 1 der Neufassung vorgenommenen Änderungen.

Änderungsantrag 58
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat ***und*** illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***und institutionellen Menschenhandel*** in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen. ***Darüber hinaus werden Kinder gemäß Europol als eine der am stärksten gefährdeten Gruppen erachtet, die von organisierten kriminellen Gruppen, die am Menschenhandel beteiligt sind, ins Visier genommen werden.[1a] Häufig werden diese Kinder ausgebeutet, indem sie gezwungen werden, Straftaten zu begehen. Daher sollte der Kinderhandel für das Begehen von Straftaten ebenfalls in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufgenommen werden.***

[1a] https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/fighting-child-trafficking-main-priority-for-eu-law-enforcement

Or. en

Änderungsantrag 59

Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat und illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat und illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen. ***Um zu vermeiden, dass falsche Tatsachen vorgespiegelt werden, müssen die betreffenden Personen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Nachweise vorlegen können, die belegen, dass sie Opfer von Menschenhandel waren.***

Or. fr

Änderungsantrag 60
Peter Pollák

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von

Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat und illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat***, einschließlich Kinderheirat, Leihmutterschaft*** und illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.
	Or. en

Änderungsantrag 61
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat ***und*** illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***und institutionellen Menschenhandel*** in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.
	Or. en

Änderungsantrag 62
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat ***und*** illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es notwendig, Zwangsheirat***,*** illegale Adoption***, Leihmutterschaft und den Verkauf von Kindern*** in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud, Margarita de la Pisa Carrión, Mathilde Androuët, Philippe Olivier, Balázs Hidvéghi, Anders Vistisen, Maria Veronica Rossi, Patricia Chagnon, Cristian Terheş, Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es	(4) Um gegen die kontinuierlich steigende Zahl und Relevanz von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel vorzugehen, die zu anderen Zwecken als der sexuellen Ausbeutung oder der Ausbeutung von Arbeitskräften begangen werden, ist es

notwendig, Zwangsheirat ***und*** illegale Adoption in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.	notwendig, Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***und Leihmutterschaft*** in die Liste der ausdrücklich in der Richtlinie aufgeführten Formen der Ausbeutung aufzunehmen und somit sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnungen gegen möglichst viele Formen der Ausbeutung vorgehen, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Institutioneller Menschenhandel bezeichnet die Platzierung, Verwahrung und Unterbringung von Kindern in institutionellen Betreuungseinrichtungen gegen ihren Willen mit dem Ziel, von der Ausbeutung der Kinder zu profitieren. Die Organisation oder die Organisationen, die Menschenhandel betreiben, wandeln die Einrichtungen in rentable Tätigkeiten um, indem sie Strukturen einrichten, durch die sie Mittel von Regierungen der Mitgliedstaaten erhalten, in denen sie angesiedelt sind, oder von anderen Mitgliedstaaten sowie von Geldgebern aus Drittländern, um die Tätigkeiten der Einrichtungen zu finanzieren.[1a] In Anbetracht der Tatsache, dass der Zweck der unfreiwilligen Unterbringung von Kindern in Einrichtungen darin besteht, gewinnbringende finanzielle Aktivitäten zu ermöglichen, die sich aus dieser Ausbeutung ergeben, und dass die Finanzierung von Einrichtungen aus verschiedenen Quellen stammt, die häufig außerhalb des Mitgliedstaates liegen, in

dem die Einrichtungen angesiedelt sind, sollte der Kinderhandel in Einrichtungen ebenfalls als eine Form der Ausbeutung, die in der Richtlinie ausdrücklich aufgeführt ist, hinzugefügt werden, da er ein eindeutiges grenzüberschreitendes Element aufweist.

1a

https://lumos.contentfiles.net/media/documents/document/2021/12/LUMOS_Cycles_of_exploitation.pdf

Or. en

Begründung

Institutioneller Menschenhandel ist eine gängige Praxis in mehreren Mitgliedstaaten, von der vor allem Mädchen gefährdet sind, die dort platziert, untergebracht und festgehalten werden. Die Mittel dieser Einrichtungen stammen häufig von Regierungen im selben Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten, es handelt sich um ein deutliches grenzüberschreitendes Element, das eine Tätigkeit auf EU-Ebene erfordert, da die Mitgliedstaaten dies nicht alleine bekämpfen können. Diese Änderung ist aufgrund der Änderungen, die an Artikel 1 und Erwägungsgrund 4 vorgenommen wurden, auch für die internationale Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 65
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Institutioneller Menschenhandel bezeichnet die Platzierung, Verwahrung und Unterbringung von Kindern in institutionellen Betreuungseinrichtungen gegen ihren Willen mit dem Ziel, von der Ausbeutung der Kinder zu profitieren. Die Organisation oder die Organisationen, die Menschenhandel betreiben, wandeln die Einrichtungen in rentable Tätigkeiten um, indem sie Strukturen einrichten, durch die sie Mittel von Regierungen der Mitgliedstaaten erhalten, in denen sie angesiedelt sind, oder von anderen

Mitgliedstaaten sowie von Geldgebern aus Drittländern, um die Tätigkeiten der Einrichtungen zu finanzieren.[1a] In Anbetracht der Tatsache, dass der Zweck der unfreiwilligen Unterbringung von Kindern in Einrichtungen darin besteht, gewinnbringende finanzielle Aktivitäten zu ermöglichen, die sich aus dieser Ausbeutung ergeben, und dass die Finanzierung von Einrichtungen aus verschiedenen Quellen stammt, die häufig außerhalb des Mitgliedstaates liegen, in dem die Einrichtungen angesiedelt sind, sollte der Kinderhandel in Einrichtungen ebenfalls als eine Form der Ausbeutung, die in der Richtlinie ausdrücklich aufgeführt ist, hinzugefügt werden, da er ein eindeutiges grenzüberschreitendes Element aufweist.

1a

https://lumos.contentfiles.net/media/documents/document/2021/12/LUMOS_Cycles_of_exploitation.pdf S. 7, 49, 80.

Or. en

Änderungsantrag 66
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel sollte durch die Annahme nationaler Aktionspläne zur Bekämpfung von Menschenhandel deutlich gemacht werden. Die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Menschenhandel sollten umfassende Maßnahmen enthalten, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Überwachung,

Datenerfassung, Koordinierung, Sorgfaltspflicht und zur Verhinderung von erneutem Menschenhandel, und in Absprache mit Organisationen der Zivilgesellschaft entwickelt und regelmäßig aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 67
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Leihmutterschaft führt sowohl zu einem hohen Risiko der Ausbeutung – aufgrund des Mangels an harmonisierten oder eindeutigen Regeln, durch die diese Praxis auf internationaler Ebene verboten wird – als auch zu skrupelloser Kommerzialisierung. Diese Situation verursacht einen erheblichen Anstieg der Nachfrage nach Menschenhandel und muss bei der Ermittlung und Bekämpfung dieses Phänomens berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 68
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Durch die Legalisierung der Leihmutterschaft in einigen Mitgliedstaaten konnten Minderjährige registriert werden, die ihren Eltern weggenommen werden, um sie zu vermarkten und zu Opfern von

Menschenhandelsnetzwerken zu machen.

Or. es

Änderungsantrag 69
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Damit die Mitgliedstaaten ihre Hauptverantwortung, die Rechte aller Menschen, die Opfer von Menschenhandel sind, unabhängig von ihrem Herkunftsland zu achten, zu schützen und zu fördern, erfüllen können, sollten sie sicherstellen, dass der Standard der Sorgfaltspflicht neben dem Grundsatz der Verantwortung des Staats sowie der Verwendung eines ganzheitlichen, auf Menschenrechte ausgerichteten und intersektionalen Ansatzes, in dem die Schlüsselrolle von Opfern als Rechteinhabern bestätigt wird, in ihren nationalen Rechtsvorschriften enthalten sind. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass ihre nationalen Rahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel zu der Beseitigung aller Formen von Diskriminierung aufgrund des sozialen oder biologischen Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Einwanderungsstatus oder eines anderen Status oder einer Kombination aus diesen Faktoren beitragen und dass sie auf eine Art umgesetzt werden, die sich nicht negativ auf Opfer auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 70
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta

Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt. Menschenhändler ***nutzen*** unter anderem das Internet und soziale Medien, um Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Darüber hinaus werden die zügige Aufdeckung von Menschenhandel, die Erkennung der Opfer und die Identifizierung der Täter durch die Informationstechnologie beeinträchtigt. Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels ausdrücklich in den Rechtsrahmen aufzunehmen.	(5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt***, was zu einem starken Anstieg der Anzahl online ausgebeuteter Opfer führt***. ***Die Online-Dimension ist zu einer bedeutenden und zunehmenden Bedrohung im Hinblick auf den Menschenhandel geworden, da*** Menschenhändler unter anderem das Internet und soziale Medien ***als Methode nutzen***, um ***umfassende Menschenhandelsnetzwerke zu errichten, mit anderen Menschenhändlern zu kommunizieren,*** Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung ***und Unterbringung*** zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Darüber hinaus werden die zügige ***und geografische*** Aufdeckung von Menschenhandel, die Erkennung der Opfer und die Identifizierung der Täter durch die Informationstechnologie beeinträchtigt. Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels ***in allen ihren Aspekten und die Verbindung zwischen der Online- und Offline-Dimension des Menschenhandels*** ausdrücklich in den Rechtsrahmen ***in allen ihren Dimensionen*** aufzunehmen ***und sich mit ihr von der Prävention bis zur Strafverfolgung zu befassen***.

Or. en

Änderungsantrag 71

Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt. Menschenhändler nutzen unter anderem das Internet und soziale Medien, um Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Darüber hinaus werden die zügige Aufdeckung von Menschenhandel, die Erkennung der Opfer und die Identifizierung der Täter durch die Informationstechnologie beeinträchtigt. Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels ausdrücklich in den Rechtsrahmen aufzunehmen.	(5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt. Menschenhändler nutzen unter anderem das Internet und soziale Medien, um Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Darüber hinaus werden die zügige Aufdeckung von Menschenhandel, die Erkennung der Opfer und die Identifizierung der Täter durch die Informationstechnologie beeinträchtigt. Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels ausdrücklich in den Rechtsrahmen aufzunehmen. ***Da die Pandemie zu einer Zunahme an über das Internet begangenen Straftaten beigetragen hat und viele Menschenhändler sich in den Cyberraum bewegt haben, sollten Tätigkeiten zur Überwachung des Internets sowie die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Ermittlung und Verfolgung von Menschenhändlern verstärkt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 72
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt. Menschenhändler nutzen unter anderem das Internet und soziale Medien, um Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. ***Darüber hinaus werden die zügige Aufdeckung von Menschenhandel, die Erkennung der Opfer und die Identifizierung der Täter durch die Informationstechnologie beeinträchtigt.*** Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels ausdrücklich in ***den*** Rechtsrahmen ***aufzunehmen***.	(5) Eine wachsende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit dem Menschenhandel wird mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien begangen oder begünstigt. Menschenhändler nutzen unter anderem das Internet und soziale Medien, um Opfer anzuwerben, anzubieten oder auszubeuten, sie zu kontrollieren und ihre Beförderung zu organisieren. Das Internet und soziale Medien werden zudem für die Verbreitung ausbeuterischer Inhalte genutzt. Daher ist es wichtig, die Online-Dimension des Menschenhandels ausdrücklich in ***dem*** Rechtsrahmen ***anzugehen und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung von durch Technologie erleichterten Menschenhandel einzurichten, wobei zugleich sicherzustellen ist, dass die Anstrengungen der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Verhinderung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Menschenhandel im Internet auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt werden und dass die Rechte der Opfer auf Privatsphäre und Schutz der personenbezogenen Daten geachtet werden***.

Or. en

Änderungsantrag 73
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen	(7) Bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen

Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][30], in vollem Umfang Gebrauch zu machen. ***Die Verwendung sichergestellter*** und ***eingezogener*** Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer, ***einschließlich der*** Entschädigung der Opfer ***und grenzüberschreitender Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels, sollte gefördert werden***.	Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][30], in vollem Umfang Gebrauch zu machen. ***Sichergestellte*** und ***eingezogene*** Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten ***sollten vorrangig*** zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer ***verwendet werden***, ***unter anderem durch die direkte*** Entschädigung der Opfer. ***Ist es nicht möglich, sichergestellte und eingezogene Tatwerkzeuge und Erträge durch direkte Entschädigung zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer zu verwenden, so sollten die sichergestellten und eingezogenen Vermögenswerte für soziale Zwecke verwendet werden, insbesondere durch die Zuweisung an Organisationen, die Arbeit von sozialem Interesse zur Hilfe und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel durchführen. Sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte sollten nicht die einzigen Mittel zur Bereitstellung von Entschädigung, Unterstützung oder Hilfe für Opfer darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck einen nationalen Fonds für Opfer von Menschenhandel einrichten.***
[30] COM(2022) 245.	[30] COM(2022) 245.

Or. en

Änderungsantrag 74
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Bekämpfung des	(7) Bei der Bekämpfung des

Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][30], in vollem Umfang Gebrauch zu machen. ***Die*** Verwendung sichergestellter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer, einschließlich der Entschädigung der Opfer und ***grenzüberschreitender*** Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels***, sollte*** gefördert werden.

[30] COM(2022) 245.

Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][30], in vollem Umfang Gebrauch zu machen. ***Der*** Verwendung sichergestellter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer***, sollte Vorrang eingeräumt werden. Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck einen nationalen Fonds für Opfer auf Grundlage der eingezogenen Vermögenswerte einrichten*** und ***grenzüberschreitende*** Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels ***sollten*** gefördert werden.

[30] COM(2022) 245.

Or. en

Änderungsantrag 75
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][30], in vollem Umfang Gebrauch zu machen. ***Die***	(7) Bei der Bekämpfung des Menschenhandels ist von den geltenden Rechtsinstrumenten zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen und Tatwerkzeugen aus Straftaten, wie der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][30], in vollem Umfang Gebrauch zu machen. ***Der***

Verwendung sichergestellter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer, einschließlich der Entschädigung der Opfer und ***grenzüberschreitender*** Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels***, sollte*** gefördert werden.	Verwendung sichergestellter und eingezogener Tatwerkzeuge und Erträge aus den in der Richtlinie 2011/36/EU genannten Straftaten zur Unterstützung und zum Schutz der Opfer, einschließlich der Entschädigung der Opfer***, sollte Vorrang eingeräumt werden*** und ***grenzüberschreitende*** Strafverfolgungsmaßnahmen der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels ***sollten*** gefördert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck einen nationalen Fonds für Opfer einrichten.***
[30] COM(2022) 245.	[30] COM(2022) 245.

Or. en

Änderungsantrag 76
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Zur Verbesserung der Koordinierung aller Stellen, die sich mit dem Menschenhandel befassen, und zur Verstärkung der nationalen politischen Reaktionen ist es notwendig, nationale Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels einzurichten. Die Mitgliedstaaten sollten für die Zuweisung ausreichender Mittel für die nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels sorgen, damit diese ihre Aufgaben wirksam und angemessen durchführen können.

Or. en

Änderungsantrag 77
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.	(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige ***Aufdeckung und*** Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. ***Durch die nationalen Verweismechanismen sollte für ein System gesorgt werden, bei dem die Menschenrechte im Mittelpunkt stehen und das zur Aufdeckung, Erkennung, Betreuung und Unterstützung von Opfern des Menschenhandels und zu ihrer Verweisung an zuständige nationale Organisationen und Stellen, einschließlich Kontaktstellen, dient. Sie sollten auf einem Multi-Stakeholder-Ansatz basieren und zuständige Behörden und einschlägige Organisationen der Zivilgesellschaft, die in diesem Bereich tätig sind, einbinden. Es sollte möglich sein, mehrere Kontaktstellen für verschiedene Formen des Menschenhandels einzurichten.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit den Änderungen in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 78
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.	(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. ***Die Verweismechanismen sollten bei Opfern im Kindesalter, insbesondere bei Mädchen, eine Unterstützung bieten, die ihrer Schutzbedürftigkeit, wie im Kontext dieser Richtlinie dargelegt, besonders gerecht wird.***

Or. en

Änderungsantrag 79
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder	(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder

Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.	Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. ***Die Verweismechanismen sollten bei Opfern im Kindesalter eine Unterstützung bieten, die ihrer Schutzbedürftigkeit, wie im Kontext dieser Richtlinie dargelegt, besonders gerecht wird.***
	Or. en

Änderungsantrag 80
Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.	(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. ***Diese nationalen Stellen sollten auch dazu dienen, den Wahrheitsgehalt von Aussagen in Bezug auf ein eventuelles Opfer von Menschenhandel zu überprüfen.***
	Or. fr

Änderungsantrag 81
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.	(8) Um die einzelstaatlichen Kapazitäten für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ***und für die Sicherstellung der frühzeitigen Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen***.

Or. en

Änderungsantrag 82
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die einzelstaatlichen ***Kapazitäten*** für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete Schutz-, Unterstützungs- und Betreuungsdienste zu stärken, ist es	(8) Um die einzelstaatlichen ***Präventionskapazitäten*** für die frühzeitige Erkennung der Opfer und deren Verweisung an geeignete ***und spezialisierte*** Schutz-, Unterstützungs- und

notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Betreuungsdienste zu stärken, ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nationale Verweismechanismen einrichten. Die Einrichtung formeller nationaler Verweismechanismen und die Benennung nationaler Kontaktstellen für die Verweisung der Opfer sind unverzichtbar für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ***und Koordinierung***.

Or. en

Änderungsantrag 83
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Opfer von Menschenhandel sollten wegen ihres Aufenthalts-, Einwanderungs- oder Arbeitsstatus nicht inhaftiert oder wegen verwaltungs- oder strafrechtlicher Vergehen angeklagt oder verfolgt werden oder von Unterstützungs-, Betreuungs-und Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die Furcht vor erzwungener Rückführung in ihr Herkunftsland oder vor Strafverfolgung und Bestrafung kann Opfer daran hindern, Schutz und Unterstützung zu suchen und dadurch ihren Zugang zur Justiz beschränken und die Wahrscheinlichkeit verringern, dass sie Menschenhändler an die Behörden melden.

Or. en

Änderungsantrag 84
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Flüchtlinge, Asylsuchende, Vertriebene und Staatenlose gelten allgemein als gefährdet im Hinblick auf Ausbeutung. Ein mangelndes Einkommen und materielle Entbehrung, Isolation von der Familie und anderer sozialer Unterstützung und ein fehlender Status sind Risikofaktoren dafür, Opfer von Menschenhandel zu werden. Es ist daher entscheidend, sicherzustellen, dass diese Menschen einen angemessenen Zugang zur Beantragung von Asyl haben und durch den Grundsatz der Nichtzurückweisung geschützt werden.

Or. en

Änderungsantrag 85
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Um sicherzustellen, dass potenzielle Opfer von Menschenhandel ausreichend Schutz, Betreuung und Unterstützung erhalten, muss dafür gesorgt werden, dass Opfern keine verwaltungs- oder strafrechtlichen Vergehen angelastet werden und sie nicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus von physischen und psychologischen Betreuungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 86
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Bedeutung der Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die am Schutz der Opfer beteiligt sind, ist im Hinblick auf die Verbesserung der Erkennung von Opfern und die Sicherstellung der Wirksamkeit der nationalen Verweismechanismen entscheidend.

Or. en

Änderungsantrag 87
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Hinblick auf die Stärkung der nationalen Kapazität für die Aufdeckung, die Erkennung und den Verweis sollten die Mitgliedstaaten außerdem nationale Aktionspläne ausarbeiten und sie in regelmäßigen Abständen überprüfen und aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 88
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(8b) Der Schutz und die Betreuung von Opfern des Menschenhandels, einschließlich durch die Regularisierung ihres Aufenthalts-, Migrations- oder Arbeitsstatus, sollte nicht von ihrer Kooperation in strafrechtlichen Untersuchungen, Verfolgungen oder Verhandlungen von Straftaten in Zusammenhang mit ihrer Situation als Opfer des Menschenhandels oder vom Erfolg solcher Verfahren abhängen. Opfer von Menschenhandel sollten wegen ihrer Entscheidung, nicht mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, nicht inhaftiert oder wegen verwaltungs- oder strafrechtlichen Vergehen angeklagt oder verfolgt werden oder von Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 89
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Anträge auf internationalen Schutz oder einen Aufenthaltsstatus hängen von der Kooperation des Opfers mit den zuständigen Behörden ab, um einen ausreichenden Anreiz für die Zusammenarbeit zu schaffen, die zu einer wirksamen Untersuchung führt, wodurch das skrupellose Geschäft von Menschenhändlern bekämpft und für einen Zugangspunkt für die Strafverfolgung zur Bekämpfung von Menschenhandelsnetzwerken gesorgt wird.

Or. en

Änderungsantrag 90
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) In Anbetracht der Tatsache, dass drei von vier Fällen von Menschenhandel Frauen betreffen und dass Frauen und Männer oft zu verschiedenen Zwecken gehandelt werden, ist es wichtig, im Hinblick auf Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls einen geschlechtsspezifischen Ansatz zu verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 91
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.	(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen. ***In Anbetracht***

dessen, dass die Straftaten des Menschenhandels sehr verschieden sind, sollten die Bestimmungen zur Einstufung dieser Taten als Straftaten entsprechend angepasst und differenziert werden. Insbesondere die Kriminalisierung des Erwerbs sexueller Dienstleistungen, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat ist, die gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie als Ausbeutung definiert ist, würde einen der Hauptzwecke dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Nachfrage, nicht erreichen. In Anbetracht der Tatsache, dass Prostitution unabhängig von den Umständen, unter denen die sexuelle Dienstleistung für die Person, die diese erwirbt, geleistet wurde, als Ausbeutung erachtet werden sollte, ist es notwendig, zwischen dem Erwerb solcher Dienstleistungen und dem Erwerb anderer Dienstleistungen, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel ist, zu differenzieren.

Or. en

Änderungsantrag 92
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, ***in dem Wissen***, dass die betreffende Person Opfer ***einer Straftat im Zusammenhang mit dem*** Menschenhandel ist, ***unter Strafe zu stellen***. Die Einstufung dieser Handlungen	(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten ***und Handlungen***, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, ***unter Strafe zu stellen, wobei Fälle, in denen mehr als eine Form der Ausbeutung aufgetreten ist, besonders zu berücksichtigen sind. Die***

als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.

Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf Fälle, in denen die Person, die Dienste in Anspruch nimmt, unmittelbar und tatsächlich Kenntnis davon hat, dass die betreffende Person Opfer ***von*** Menschenhandel ist, ***schafft eine sehr große Hürde für die Strafverfolgung. Personen, die Dienste in Anspruch nehmen, sollten daher nachweisen, dass sie alle zumutbaren Schritte unternommen haben, um sicherzugehen, dass sie keine Dienstleistungen in Anspruch nehmen, die von einem Opfer des Menschenhandels erbracht werden***. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 93
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung ***sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat*** im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ***ist***, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.	(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die ***vorsätzliche*** Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ***sind***, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage ***nach illegalen Waren***, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung ***und des Menschenhandels*** begünstigt, vorzugehen. ***In diesem Zusammenhang müssen die***

Mitgliedstaaten die Definition der „Vorsätzlichkeit“ im Einklang mit ihren strafrechtlichen Bestimmungen und der Rechtspraxis festlegen und anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 94
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung ***begünstigt***, vorzugehen.	(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage ***und des Angebots*** in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage ***und zur Beseitigung der derzeitigen Kultur der Straflosigkeit***, um gegen ***das hohe Angebot und*** die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung ***begünstigen***, vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 95
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anstrengungen der	(9) Um die Anstrengungen der

Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, ***in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist,*** unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.	Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.
	Or. en

Änderungsantrag 96
Yana Toom, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in ***dem Wissen***, dass die betreffende Person Opfer ***einer Straftat im Zusammenhang mit dem*** Menschenhandel ist, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.	(9) Um die Anstrengungen der Strafjustiz zur Verringerung der Nachfrage in allen Mitgliedstaaten weiter zu stärken und zu harmonisieren, ist es wichtig, die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer ***sexuellen*** Ausbeutung sind, in ***Fällen, in denen die Person, die diese Dienstleistung in Anspruch nimmt, Kenntnis davon hatte***, dass die betreffende Person Opfer ***von*** Menschenhandel ist***, oder dies vernünftigerweise hätte annehmen können***, unter Strafe zu stellen. Die Einstufung dieser Handlungen als Straftat ist Teil eines umfassenden Ansatzes für die Verringerung der Nachfrage, um gegen die hohe Nachfrage, die jegliche Form der Ausbeutung begünstigt, vorzugehen.
	Or. en

Änderungsantrag 97
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Zu demselben Zweck sollte die Ausbeutung durch die Entfernung menschlicher Organe von einem lebenden oder verstorbenen Spender im Austausch gegen jede Art der Entlohnung oder nichtfinanzieller Art sowie die Ausbeutung durch die Verwendung von Diensten, die aus Sklaverei, Leibeigenschaft oder sklavereiähnlichen Praktiken stammen, differenziert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Weltgesundheitsorganisation die Resolution WHA63.22[1a] auf der 63. Weltgesundheitsversammlung angenommen hat, in der sie sich gegen das Streben nach finanziellem Gewinn oder vergleichbarem Vorteil bei Transaktionen mit menschlichen Körperteilen, Organhandel und Transplantationstourismus ausspricht, sollte die Entnahme und der Erwerb menschlicher Organe von einem lebenden oder verstorbenen Spender unter Strafe gestellt werden, unabhängig davon, ob die Person, die die vom Opfer entnommenen Organe erwirbt, Kenntnis davon hat, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist, oder nicht. Dies sollte auch für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gelten, die aus Sklaverei, Leibeigenschaft oder sklavereiähnlichen Praktiken stammen, da diese Ausbeutung ihrem Wesen nach ausbeuterisch ist, unabhängig davon, ob die Person, die die aus der Sklaverei stammenden Dienstleistungen in Anspruch nimmt, Kenntnis davon hat, dass der Erbringer der Dienstleistungen unter diesen Bedingungen ausgebeutet wird.

1a

https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/3096/A63_R22-en.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz nach den an Artikel 18a vorgenommen Änderungen erforderlich.

Änderungsantrag 98
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Menschen mit jeder Art von Behinderungen sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer von Menschenhandel zu werden. Täter können sie aufgrund ihrer stärkeren Verletzlichkeit und aufgrund der Hindernisse, mit denen sie beim Zugang zur Justiz konfrontiert sind, besonders ins Visier nehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind, sollten sie bei der Bereitstellung von Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel mit Behinderungen besondere Rücksicht walten lassen und darauf achten, dass Beamte eine angemessene Ausbildung erhalten haben, um Opfer auf eine behindertengerechte Weise zu unterstützen. Auch die rechtlichen Verfahren sollten an die Bedürfnisse von Opfern des Menschenhandels mit Behinderungen angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie gleichberechtigt an den

Verfahren teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 99
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Zur wirksamen Verhinderung und Bekämpfung von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung ist es wichtig, anzuerkennen, dass die Bemühungen, die vorsätzliche Inanspruchnahme von Diensten von Opfern des Menschenhandels unter Strafe zu stellen, nicht zu einer Verringerung der Nachfrage geführt haben. Darüber hinaus bringen Menschenhändler ihre Opfer häufig in Länder, in denen die Prostitution reguliert und rechtmäßig praktiziert wird, da es für sie einfacher ist, legale Umgebungen zu nutzen, um die Opfer auszubeuten. Die Vorgehensweise in Ländern, die weltweit Gesetze gegen die Nachfrage erlassen haben, mit Maßnahmen, die auf den Kauf sexueller Handlungen abzielen und die Ausbeutung der Prostitution anderer unter Strafe stellen, und die sich auf die Wurzeln der Prostitution und ihre Verbindungen zu den Menschenhandelssystemen konzentrieren, hat sich als wirksam erwiesen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Um das Ziel der Verringerung der Nachfrage zu erreichen, durch die der Menschenhandel gefördert wird, müssen die Anstrengungen der Strafjustiz mit anderen Maßnahmen kombiniert werden. Solche Maßnahmen sollten auf Opfer ausgerichtete Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Weiterbildung, einschließlich besonders für Männer konzipierter Weiterbildung, Bildungstätigkeiten, durch die die Gleichstellung und die Bekämpfung sexistischer Stereotypen, Rassismus und geschlechtsbezogene Gewalt gefördert werden, sowie Forschung zur Analyse der Beziehung zwischen Situationen der Gefährdung und dem Ausgesetztsein gegenüber Risiken des Menschenhandels umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 101
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen und Mädchen mit Behinderungen, und Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer des Menschenhandels zu werden. Täter könnten sie aufgrund ihrer Behinderung und aufgrund der Hindernisse, mit denen sie bei der Meldung der Straftat und dem Zugang zur Justiz konfrontiert sind, ins Visier nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 102
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Für andere Arten der Ausbeutung von Opfern des Menschenhandels, die in dieser Richtlinie aufgeführt und nicht bereits in Erwägungsgrund 9 oder 9a dieser Richtlinie erwähnt sind, sollte eine Person jedoch nur dann strafbar sein, wenn sie Dienstleistungen, die Gegenstand der Ausbeutung sind, in dem Wissen erwirbt, dass die Person ein Opfer des Menschenhandels ist.

Or. en

Änderungsantrag 103
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9c) Menschen mit jeder Art von Behinderungen, insbesondere Mädchen mit Behinderungen, sind einem höheren Risiko ausgesetzt, Opfer des Menschenhandels zu werden. Täter können sie aufgrund ihrer stärkeren Verletzlichkeit und aufgrund der Hindernisse, mit denen sie beim Zugang zur Justiz konfrontiert sind, besonders ins Visier nehmen. In Anbetracht der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind, sollten sie bei der Bereitstellung von

Unterstützungsmaßnahmen für Opfer von Menschenhandel mit Behinderungen besondere Rücksicht walten lassen und darauf achten, dass Beamte eine angemessene Ausbildung erhalten haben, um Opfer auf eine behindertengerechte Weise zu unterstützen. Auch die rechtlichen Verfahren sollten an die Bedürfnisse von Opfern des Menschenhandels mit Behinderungen angepasst werden, um sicherzustellen, dass sie gleichberechtigt an den Verfahren teilnehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 104
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erhebung korrekter ***und*** kohärenter Daten ***und*** die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur	(10) Die Erhebung korrekter***, zuverlässiger*** kohärenter ***und anonymisierter*** Daten***, die zumindest nach Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Alter, sozioökonomischer Klasse und Nationalität aufgeschlüsselt und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar sind, sowie*** die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass

Datenerhebung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.

datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur Datenerhebung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 105
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur Datenerhebung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den	(10) Die Erhebung korrekter und kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten ***in Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen***, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur Datenerhebung auf den

Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.	frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 106
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Die Erhebung korrekter ***und*** kohärenter Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur Datenerhebung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.	(10) Die Erhebung korrekter***,*** kohärenter ***und detaillierter*** Daten und die zeitnahe Veröffentlichung der erhobenen Daten und Statistiken sind von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das Ausmaß des Menschenhandels in der Union in vollem Umfang bekannt ist. Die Einführung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten, jährlich in einem harmonisierten Verfahren statistische Daten über den Menschenhandel zu erheben und der Kommission zu übermitteln, wird voraussichtlich einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Verbesserung des allgemeinen Verständnisses des Menschenhandels darstellen, und sicherstellen, dass datengestützte politische Maßnahmen und Strategien verabschiedet werden. Angesichts der Bedeutung der möglichst zeitnahen Verfügbarkeit aktueller statistischer Daten ist es angemessen, den Geltungsbeginn des Artikels zur Datenerhebung auf den frühestmöglichen Zeitpunkt festzulegen, d. h. auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie.

Or. en

Änderungsantrag 107

Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts des Stockholmer Programms sowie im Hinblick auf die Entwicklung einer konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels, die darauf abzielt, das Engagement und die Anstrengungen der Union und der Mitgliedstaaten zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten, um die gute Arbeit zu würdigen, die die EU-Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels bei der Koordinierung der Reaktion der EU auf den Menschenhandel und dem Erwerb von Wissen und Erkenntnissen zu verschiedenen Aspekten des Menschenhandels geleistet haben, einschließlich der Forschung im Bereich der geschlechtsspezifischen Dimension und der besonderen Gefährdung von Kindern, die Aufgaben eines Koordinators für die Bekämpfung des Menschenhandels erleichtern; zu diesen Aufgaben können beispielsweise die Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz, die Vermeidung von Doppelarbeit, sowohl im Verhältnis zwischen den Organen und damit verbundenen Stellen der Union als auch zwischen den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren, Beiträge zur Ausgestaltung bestehender oder neuer Maßnahmen und Strategien der Union, die für die Bekämpfung des Menschenhandels von Belang sind, oder die Berichterstattung an die Organe der Union gehören.

Or. en

Änderungsantrag 108
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Bei der Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext der Migration sollten die Mitgliedstaaten umfassende Maßnahmen umsetzen, einschließlich der effizienten Diagnose von Fällen des Menschenhandels, der konstanten Überwachung dieses Phänomens, der Bereitstellung von Unterstützung und Schutz für die Opfer und der Durchführung von Weiterbildung für Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Das Wohl des Kindes muss bei jeder Maßnahme zur Bekämpfung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Or. en

Änderungsantrag 110
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Die Bewertung, ob die Opfer des Menschenhandels besondere Verfahrensgarantien benötigen und besondere Aufnahmebedürfnisse haben, gemäß Verordnung EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU] und Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorgeschlagene Richtlinie zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen] wird in bestimmten Mitgliedstaaten selten praktiziert oder nur teilweise durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 111
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Alle Mitgliedstaaten müssen den Grundsatz der Nichtzurückweisung einhalten, der es den Staaten verbietet, Personen aus ihrem Hoheitsgebiet oder ihrer wirksamen Kontrolle zu überstellen oder abzuschieben, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Person bei der Rückkehr ein nicht wieder

gutzumachender Schaden droht, einschließlich Verfolgung, Folter, Misshandlung oder anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen. Der Grundsatz der Nichtzurückweisung bindet alle Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 112
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10d) Eine kurzfristige Unterstützung und Betreuung ist für Opfer des Menschenhandels, die Verfolgung oder andere schwere Menschenrechtsverletzungen befürchten und nicht in ihre Heimat zurückkehren können, nicht ausreichend. Diese Personen benötigen internationalen Schutz gemäß dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [Vorgeschlagene Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes] sowie den internationalen Menschenrechtsnormen oder subsidiäre Formen des Schutzes im Rahmen von regionalem und nationalem Recht. Dies umfasst den Schutz vor Zurückweisung und in manchen Fällen das Gewähren von Asyl, subsidiärem

Schutz oder einem anderen Schutzstatus.

Or. en

Änderungsantrag 113
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10e) Zum Menschenhandel gehören verschiedene Formen schwerer Ausbeutung wie Entführung, Inhaftierung, Vergewaltigung, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Entnahme von Organen, körperliche Schläge, Hunger, Vorenthaltung medizinischer Behandlung und andere. Solche Handlungen stellen schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen dar, die einer Verfolgung gleichkommen können und daher die Gewährung von internationalem Schutz für die betreffende Person rechtfertigen.

Or. en

Änderungsantrag 114
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10f) Die Anzahl von registrierten Opfern des Menschenhandels in Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes ist in der Europäischen Union sehr gering. Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen und als

Opfer des Menschenhandels identifiziert wurden, könnten in einigen Mitgliedstaaten verpflichtet worden sein, vom Asylverfahren abzuweichen und einen Aufenthaltstitel gemäß der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, zu beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 115
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10g) In Anbetracht der Komplexität der Asylanträge von Opfern des Menschenhandels sollten ihre Anträge nicht im Rahmen eines Grenzverfahrens geprüft werden. Diese Anträge erfordern eine vollwertige Prüfung durch die zuständigen nationalen Behörden nach dem in der Verordnung (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU] festgelegten Asylverfahren.

Or. en

Änderungsantrag 116
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10h) Der grenzüberschreitende Menschenhandel stellt eine komplexe Situation dar, die eine umfassende Analyse erfordert, bei der die verschiedenen Formen des Schadens berücksichtigt werden, die an verschiedenen Punkten entlang der Handelsroute entstanden sind. Der kontinuierliche und vernetzte Charakter des Spektrums an Verfolgungshandlungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Menschenhandel sollte gebührend berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 117
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 i (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10i) Angehörige einer bestimmten Rasse oder ethnischen Gruppe in einem bestimmten Land sind möglicherweise besonders gefährdet, Opfer des Menschenhandels zu werden, und/oder werden von den Behörden des Herkunftslandes weniger wirksam geschützt. Daher können die Opfer aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Nationalität, ihrer religiösen oder politischen Ansichten oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zur Zielscheibe werden.

Or. en

Änderungsantrag 118
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 j (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10j) Humanitäre Krisen verschlimmern die Anfälligkeit von Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern gegenüber Menschenhändlern. Der Mangel an sicheren und legalen Migrationswegen für Asylbewerber erhöht ihre Gefährdung durch den Menschenhandel.

Or. en

Änderungsantrag 119
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10k) In manchen Mitgliedstaaten fehlt es bei der Umsetzung nationaler Maßnahmen im Hinblick auf die Bekämpfung des Menschenhandels an einem Ansatz basierend auf dem Schutz der Menschenrechte von Opfern. Manche Mitgliedstaaten verfolgen einen Ansatz, der auf der Verfolgung von Straftaten während der Identifizierung konzentriert ist, statt einen Ansatz der auf die Rechte und den Schutz des Opfers konzentriert ist.

Or. en

Änderungsantrag 120

Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 l (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10l) Die Mitgliedstaaten sollten besondere Unterstützung und Betreuung bereitstellen, um die spezifischen Gefährdungen von Opfern des Menschenhandels anzugehen. Dabei sollten die Mitgliedstaaten die Unterstützung und Betreuung auf eine Weise bereitstellen, die dem Alter, dem Geschlecht und den besonderen Bedürfnissen der Opfer des Menschenhandels Rechnung trägt.

Or. en

Änderungsantrag 121
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10m) Wenn die Opfer geschützt und unterstützt werden, ist die Wahrscheinlichkeit geringer, dass sie untertauchen und erneut Opfer von Menschenhandel werden, und sie sind wahrscheinlich eher bereit, freiwillig an Strafverfahren mitzuwirken, indem sie gegen die Menschenhändler aussagen, wenn sie Vertrauen zu den Unterstützungsdiensten und Behörden aufgebaut haben.

Or. en

Änderungsantrag 122
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10n) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in alle Notfallpläne einbeziehen, auch in Krisensituationen im Zusammenhang mit Migration, Naturkatastrophen und Pandemien. Solche Maßnahmen sollten von Beginn einer Krise an durchgeführt werden und Maßnahmen zum Schutz von Kindern umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 123
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Erwägungsgrund 11 erhält folgende Fassung:
	(11) Damit jüngsten Entwicklungen des Menschenhandels Rechnung getragen wird, ist in dieser Richtlinie das Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, weiter gefasst als im Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates; die Richtlinie erfasst daher zusätzliche Formen der Ausbeutung. Im Rahmen dieser Richtlinie sind Betteltätigkeiten als eine Form der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung im Sinne des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verstehen. Die Ausbeutung für Betteltätigkeiten, wozu auch der Einsatz abhängiger Opfer des Menschenhandels als Bettler gehört, erfüllt daher nur dann die Definition des Menschenhandels, wenn alle Merkmale

der Zwangsarbeit oder der erzwungenen Dienstleistung vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Rechtsprechung sollte die Gültigkeit einer möglichen Zustimmung zur Leistung eines solchen Dienstes in jedem Einzelfall geprüft werden. Geht es jedoch um ein Kind, so sollte die mögliche Zustimmung in keinem Fall als gültig betrachtet werden. Der Ausdruck „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zwecke der Organentnahme, der eine schwere Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt, sowie beispielsweise andere Verhaltensweisen wie illegale Adoption, Zwangsheirat oder Leihmutterschaft, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Loránt Vincze, François-Xavier Bellamy, Ivan Štefanec, György Hölvényi, Miriam Lexmann, Michaela Šojdrová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	***(11a) Zur Klärung einer Rechtsunsicherheit in der Definition des Menschenhandels ist in dieser Richtlinie das Konzept dafür, was unter Menschenhandel zu verstehen ist, weiter gefasst als in der Richtlinie 2011/36/EU und im Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates; die Richtlinie erfasst daher zusätzliche Formen der Ausbeutung. Der**

meist als Leihmutterschaft bezeichnete Vertrag, durch den eine natürliche oder juristische Person mit einer Frau vereinbart, dass sie ein Kind austrägt, um es nach der Geburt abzugeben, gilt unabhängig von der Bezeichnung und den Bedingungen dieses Vertrags als Menschenhandel, und zwar sowohl mit der Frau, die das Kind austrägt oder austragen soll, als auch mit dem Kind.

Or. en

Änderungsantrag 125
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Recht auf Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte des Kindes, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die	(12) Die Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Recht auf ***körperliche und geistige*** Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Rechte des Kindes, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die

uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, die entsprechend umzusetzen sind.

uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, die entsprechend umzusetzen sind.

Or. en

Änderungsantrag 126
Abir Al-Sahlani, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Recht auf Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die ***Gleichheit von Frauen und Männern***, die Rechte des Kindes, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, die entsprechend umzusetzen sind.	(12) Die Richtlinie steht in Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden; dazu gehören vor allem die Achtung und der Schutz der Würde des Menschen, das Verbot der Sklaverei, der Zwangsarbeit und des Menschenhandels, das Recht auf Unversehrtheit, das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Freiheit und Sicherheit, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die ***Gleichstellung der Geschlechter***, die Rechte des Kindes, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Verbot der Kinderarbeit, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen. Diese Richtlinie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze zu gewährleisten, die entsprechend umzusetzen sind.

Or. en

Änderungsantrag 127
Loránt Vincze, François-Xavier Bellamy, Ivan Štefanec, György Hölvényi, Miriam Lexmann, Michaela Šojdrová

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Januar 2021 zu der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter (2019/2169(INI)) wird in deren Absatz 32 anerkannt, „dass sexuelle Ausbeutung zu Zwecken der Leihmutterschaft und Reproduktion oder zu Zwecken wie Zwangsheirat, Prostitution und Pornografie unannehmbar sind und eine Verletzung der Menschenwürde und der Menschenrechte darstellen“. Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2020/2029(INI)) wird Leihmutterschaft in deren Absatz 28 als Menschenhandel eingestuft. Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen (2022/2633(RSP)) werden „die schwerwiegenden Auswirkungen der Leihmutterschaft auf Frauen, ihre Rechte und ihre Gesundheit, die negativen Folgen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Probleme [hervorgehoben], die sich aus den grenzübergreifenden Konsequenzen dieser Praxis ergeben, wie dies bei den vom Krieg gegen die Ukraine betroffenen Frauen und Kindern der Fall ist; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ausmaße dieser Industrie, den sozioökonomischen Kontext und die Situation der schwangeren Frauen sowie die Folgen für ihre körperliche und geistige Gesundheit und für das

Wohlbefinden der Babys zu untersuchen; fordert die Einführung verbindlicher Maßnahmen, um Lösungen für die Leihmutterschaft zu finden und die Rechte der Frauen und Neugeborenen zu schützen".

Or. en

Änderungsantrag 128
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass für unbegleitete Opfer im Kindesalter ein Vormund benannt wird, um sie zu vertreten, zu unterstützen und in deren Namen zu handeln, damit ihr Wohl und ihr allgemeines Wohlbefinden sichergestellt wird. Wenn gemäß dieser Richtlinie ein Vormund und/oder ein Vertreter für das Kind zu benennen sind, so können diese Rollen von derselben Person oder von einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Behörde wahrgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 129
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat ***oder*** illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***oder Menschenhandel von Kindern in Einrichtungen***“ angefügt ***und hinter „oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird „einschließlich der Ausbeutung von Kindern für die Begehung von strafbaren Handlungen oder die Beteiligung daran“ angefügt***.

Or. en

Begründung

Institutioneller Menschenhandel ist eine gängige Praxis in mehreren Mitgliedstaaten, von der vor allem Mädchen gefährdet sind, die dort platziert, untergebracht und festgehalten werden. Die Mittel dieser Einrichtungen stammen häufig von Regierungen im selben Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten, es handelt sich um ein deutliches grenzüberschreitendes Element, das eine Tätigkeit auf EU-Ebene erfordert, da die Mitgliedstaaten dies nicht alleine bekämpfen können.

Darüber hinaus sollte die Ausbeutung von Kindern zur Begehung von strafbaren Handlungen oder zur Beteiligung daran hinzugefügt werden, da es ein grenzüberschreitendes Element umfasst, weil diese Banden in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

Änderungsantrag 130
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat ***oder*** illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***oder Menschenhandel von Kindern in Einrichtungen***“ angefügt ***und hinter „oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen“ wird „einschließlich der Ausbeutung von Kindern für die Begehung von strafbaren Handlungen oder die Beteiligung daran“ angefügt***.

Or. en

Änderungsantrag 131
Loránt Vincze, François-Xavier Bellamy, Ivan Štefanec, György Hölvényi, Miriam Lexmann, Michaela Šojdrová

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption ***oder die Ausbeutung einer Frau für Zwecke der Reproduktion durch Leihmutterschaft***“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 132
Peter Pollák

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat***, einschließlich Kinderheirat, Leihmutterschaft*** oder illegale Adoption“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 133
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption ***oder Leihmutterschaft oder Verkauf von Kindern***“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 134
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption ***oder Menschenhandel in Einrichtungen***“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 135
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud, Margarita de la Pisa Carrión, Mathilde Androuët, Philippe Olivier, Balázs Hidvéghi, Anders Vistisen, Maria Veronica Rossi, Patricia Chagnon, Cristian Terheş, Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat oder illegale Adoption ***oder Leihmutterschaft***“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 136
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat ***oder*** illegale Adoption“ angefügt.	1. In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes „oder Zwangsheirat***,*** illegale Adoption ***und Leihmutterschaft***“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 137
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 2 Absatz 3 wird am Ende des Absatzes der folgende Satz angefügt:
	Im Hinblick auf die Einbindung von „Zwangsheirat oder illegale Adoption oder Leihmutterschaft oder Verkauf von Kindern“ als Formen des Menschenhandels müssen die exklusiven Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beachtet werden, insbesondere im Hinblick auf die Definition von Heirat und die Bedingungen für Heirat und Adoption.

Or. en

Änderungsantrag 138
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 2 Absatz 3 wird „einschließlich Pornographie“ hinter „andere Formen sexueller Ausbeutung“ angefügt.

Or. en

Änderungsantrag 139
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.	**„**(3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme. ***Sie umfasst zudem Fälle persönlicher Interaktion und aus der Ferne mittels der missbräuchlichen Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien begangene intime Handlungen.“***

Or. en*(32011L0036)*

Änderungsantrag 140
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
	(6a) Die in diesem Artikel genannte Ausbeutung umfasst aus der Ferne mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangene Handlungen.

Or. en

Änderungsantrag 141
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. In Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:
	„(6a) Die in diesem Artikel genannte Ausbeutung sollte Fälle persönlicher Interaktion und aus der Ferne mittels der missbräuchlichen Verwendung von Technologie und elektronischen Mitteln begangene Handlungen umfassen.“

Or. en

Änderungsantrag 142
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 2b
	Folgender Artikel wird eingefügt:
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Mittel und spezialisierte Einrichtungen für tatsächliche und mutmaßliche Opfer des Menschenhandels, einschließlich Frauen, unbegleiteter und von ihren Familien getrennter Minderjähriger, bereit und sorgen für sichere Plätze in Unterkünften; Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in geschlechtsspezifischen Fragen geschulte Bedienstete in Aufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, und stellen für die mit ihnen arbeitenden zivilgesellschaftlichen Organisationen eine angemessene Unterstützung und Finanzierung bereit.
	(2) Die Mitgliedstaaten gewähren den Opfern von Menschenhandel automatisch Asyl; Rückführungen sind problematisch, da es für die Rückkehrer schwierig sein kann, sich in die Heimatgemeinschaft zu integrieren, und im schlimmsten Fall werden die Opfer erneut Opfer von Menschenhandel oder bestraft und diskriminiert.
	(3) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen Sonderfälle; während großer Sportveranstaltungen nimmt beispielsweise der Menschenhandel zu und aus diesem Grund müssen die Mitgliedstaaten jegliche Vorsorgemaßnahmen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 143
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. In Artikel 4 Absatz 2a wird folgender Satz angefügt:
a) sie gegen ein Opfer begangen wurde, das besonders schutzbedürftig war; dazu gehören im Kontext dieser Richtlinie zumindest Opfer im Kindesalter;	sie gegen ein Opfer begangen wurde, das besonders schutzbedürftig war; dazu gehören im Kontext dieser Richtlinie zumindest Opfer im Kindesalter ***und Menschen mit einem Zustand körperlicher, psychischer, geistiger, oder sensorischer Behinderung***;

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 144
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:
	„a) sie gegen ein Opfer begangen wurde, das besonders schutzbedürftig war; dazu gehören im Kontext dieser Richtlinie zumindest Opfer im Kindesalter und Opfer in einer Situation der Abhängigkeit oder in einem Zustand körperlicher, geistiger oder sensorischer

Behinderung;“

Or. en

Änderungsantrag 145
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2– Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 4 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe angefügt:
	aa) (neu) sie begangen wurde, indem ein Kind in ein Heim oder eine geschlossene Einrichtung platziert wurde oder die Verletzlichkeit von Kindern, die bereits in diesen Einrichtungen wohnen, ausgenutzt wurde;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit den Artikeln 2,3 und 18a erforderlich.

Änderungsantrag 146
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 4 Absatz 2 wird ein neuer Buchstabe nach d) angefügt:
	„da) sie mittels Informations- oder Kommunikationstechnologien durch die Weitergabe oder die Androhung der Weitergabe von Bildern, Videos oder

anderem Material in Zusammenhang mit der Ausbeutung des Opfers an andere Benutzer oder durch das Senden von Nachrichten mit der Absicht, das Opfer in einer Situation der Ausbeutung zu halten, das Opfer in eine Situation der Verletzlichkeit zu bringen, psychologischen Schaden zu verursachen oder wirtschaftliche Vorteile zu erhalten, begangen wurde.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit den von der Kommission vorgeschlagenen Artikeln 2a und 18a erforderlich.

Änderungsantrag 147
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstaben d a, d b und d c(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. In Artikel 4 Absatz 2 werden die folgenden Buchstaben da, db und dc angefügt:
	„(da) die Straftat dadurch begangen wurde, dass das Opfer dazu veranlasst wurde, Drogen, Alkohol oder andere Rauschmittel zu nehmen, zu konsumieren oder davon beeinflusst zu werden;
	db) die Straftat zum Tod des Opfers oder zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer führte;
	dc) der Straftäter zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden war.“

Or. en

Änderungsantrag 148
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) sie durch die Erstellung sexuell expliziter Inhalte, die ein Opfer des Menschenhandels darstellen und mittels Technologie und elektronischer Mittel einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurden, begangen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 149
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe e eingefügt:
	„e) sie dadurch begangen wurde, dass das Opfer dazu veranlasst wurde, Drogen, Alkohol oder andere Rauschmittel zu nehmen, zu konsumieren oder davon beeinflusst zu werden.“

Or. en

Error! Hyperlink reference not valid.

Änderungsantrag 150
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
Vorschlag der Kommission	***„e) sie durch die Erstellung sexuell expliziter Inhalte, die ein Opfer des Menschenhandels darstellen und mittels Technologie und elektronischer Mittel einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurden, begangen wurde.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 151
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:
	„e) der Täter zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden war.“

Or. en

Änderungsantrag 152
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) sie im Zusammenhang mit Migration begangen wurde, insbesondere Handlungen, die auf eine Weise durchgeführt werden, dass das Leben oder die Sicherheit der Menschen gefährdet ist oder dass sie unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 153
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2b. In Artikel 4 Absatz 2 wird folgender Buchstabe f eingefügt:
	„f) sie durch die Erstellung sexuell expliziter Inhalte, die ein Opfer des Menschenhandels darstellen und über elektronische Mittel einem breiteren Publikum zugänglich gemacht wurden, begangen wurde."

Or. en

Änderungsantrag 154
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 4 wird ein neuer Absatz

angefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 2 Absatz 1 genannten vorsätzlich begangenen Handlungen und die in Artikel 2 Absatz 3 genannte Ausbeutung zusätzlich zu den in Absatz 1 und 2 genannten Strafen mit Geldstrafen geahndet werden können, die im Verhältnis zu der Schwere und Dauer des Schadens stehen, der für das Opfer des Menschenhandels entstanden ist, sowie zu den finanziellen Vorteilen, die durch das Begehen der Straftat erzielt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 155
Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 4 wird ein neuer Absatz angefügt:
	(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine in den Artikeln 2 oder 3 genannte Straftat nach der strengen Durchsetzung der Strafen für Nicht-EU-Bürger zu dem Entzug aller europäischen oder nationalen Aufenthaltserlaubnisse und zur unverzüglichen Abschiebung führt.

Or. en

Änderungsantrag 156
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2d. Es wird folgender Artikel 4b eingefügt:
	„Verantwortlichkeit natürlicher Personen
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche Personen, die eine Straftat nach Artikel 2 begehen, gegebenenfalls zivilrechtlich für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden können, die sie durch diese Straftat verursacht haben, und im Einklang mit dem nationalen Recht verpflichtet werden können, die Personen, die diesen Personen- oder Sachschaden erlitten haben, zu entschädigen.“

Or. en

Änderungsantrag 157
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 5 – Absätze 1 und 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. Artikel 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 18a verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die

eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund:

a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person;

b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen; oder

c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung von Straftaten nach den Artikeln 2, 3 und 18a zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 6 erforderlich.

Änderungsantrag 158
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 e (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 5 – Absätze 2 a (neu) und 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2e. In Artikel 5 werden folgende Absätze angefügt:
	„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen, die eine Straftat nach Artikel 2 begehen, gegebenenfalls zivilrechtlich für Personen- oder Sachschäden haftbar gemacht werden können, die sie durch diese Straftat verursacht haben, und im Einklang mit dem nationalen Recht

verpflichtet werden können, die Personen, die diesen Personen- oder Sachschaden erlitten haben, zu entschädigen.

(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Online-Plattformen zivilrechtlich haftbar gemacht werden können, wenn sie illegale Inhalte im Zusammenhang mit dem Menschenhandel nicht umgehend entfernen, wenn diese Inhalte von Benutzern gemeldet oder von der Überwachung der Plattform aus eigener Initiative ermittelt wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 159
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 5 wird ein neuer Absatz angefügt:
	„(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen, die Websites betreiben, verwalten oder kontrollieren, auf denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, unabhängig vom Ort ihrer gesetzlichen Registrierung für die Anwerbung von Minderjährigen für sexuelle Dienstleistungen auf ihren Websites verantwortlich gemacht werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 160
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2c. In Artikel 5 wird ein neuer Absatz angefügt:
	„(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen, die Websites betreiben, verwalten oder kontrollieren, auf denen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, unabhängig vom Ort ihrer gesetzlichen Registrierung für die Anwerbung von Minderjährigen für sexuelle Dienstleistungen auf ihren Websites verantwortlich gemacht werden können.“

Or. en

Änderungsantrag 161
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2d. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel eingefügt:
	„Artikel 5a
	Maßnahmen zur Bekämpfung des durch Technologie erleichterten Menschenhandels
	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Online-Plattformen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur

Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, deren Dienste verwendet werden, um Straftaten innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten zu erleichtern oder zu begehen, unabhängig vom Ort der juristischen Registrierung die folgenden Maßnahmen durchführen:

a) Implementierung eines Mechanismus zur Altersprüfung für mindestens:

i) Besucher von Websites mit sexuell expliziten Inhalten;

ii) Personen, die Inhalte auf Websites mit einem höheren Risiko hochladen, wie z. B. Websites für sexuelle Dienstleistungen oder pornographische Websites;

iii) Personen, die in sexuell expliziten Materialien dargestellt werden;

b) Implementierung von Mechanismen für die Verifizierung der Zustimmung für Personen, die in pornographischen und sexuell expliziten Inhalten dargestellt sind, die auf eine Online-Plattform hochgeladen werden, vor deren Verbreitung;

c) Implementierung eindeutiger und öffentlich zugänglicher Mechanismen zur Beantragung der Entfernung von Inhalten für nicht einvernehmliche, sexuell explizite Materialien.“

Or. en

Änderungsantrag 162
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 7 wird folgender Absatz

eingefügt:

„1a. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die eingezogenen Vermögenswerte zur Finanzierung von Diensten für Opfer aufgewendet und des Weiteren in die Ermittlung und Verfolgung von Fällen von Menschenhandel investiert werden.“

Or. en

Änderungsantrag 163
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 7 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sowie Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, im Einklang mit der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][32] aufzuspüren, sicherzustellen, zu verwalten und einzuziehen.“	***(1)*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sowie Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, im Einklang mit der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][32] aufzuspüren, sicherzustellen, zu verwalten und einzuziehen.“
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sichergestellte und eingezogene Tatwerkzeuge und Erträge aus den in Artikel 2 genannten Straftaten vorrangig zur Bereitstellung von Betreuung, Unterstützung und Schutz für Opfer verwendet werden, unter anderem

	durch die direkte Entschädigung der Opfer. Ist es nicht möglich, sichergestellte und eingezogene Tatwerkzeuge und Erträge zur direkten Bereitstellung von Betreuung, Unterstützung und Schutz für die von den in Artikel 2 genannten Straftaten betroffenen Opfer zu verwenden, so sollten die sichergestellten und eingezogenen Vermögenswerte für soziale Zwecke verwendet werden, insbesondere durch die Zuweisung an Organisationen, die Arbeit von sozialem Interesse zur Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels durchführen. Sichergestellte und eingezogene Vermögenswerte sollten nicht die einzigen Mittel zur Bereitstellung von Entschädigung, Unterstützung oder Hilfe für Opfer darstellen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten einen speziellen nationalen Fonds für Opfer des Menschenhandels einrichten.
[32] COM(2022) 245.	[32] COM(2022) 245.

Or. en

Änderungsantrag 164
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 7 – Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sowie Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren	***In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:***

Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, im Einklang mit der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][32] aufzuspüren, sicherzustellen, zu verwalten und einzuziehen.“	***(1)*** Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden berechtigt sind, Erträge aus Straftaten im Sinne dieser Richtlinie sowie Tatwerkzeuge, die zur Begehung dieser Straftaten oder zur Beihilfe zu deren Begehung verwendet wurden oder verwendet werden sollten, im Einklang mit der Richtlinie EU/XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten][32] aufzuspüren, sicherzustellen, zu verwalten und einzuziehen.“
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtssysteme die erforderlichen Maßnahmen zur Umkehrung der Beweislast, um das Sicherstellen und Einziehen in Fällen gemäß den Artikeln 2 und 3 zu erleichtern.
[32] COM(2022) 245.	[32] COM(2022) 245.

Or. en

Änderungsantrag 165
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
	„Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer
	(1) Jeder Mitgliedstaat trifft im Einklang mit den Grundsätzen seines Rechtssystems die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden Opfer von Menschenhandel nicht aufgrund ihres Aufenthalts-, Einwanderung- oder Arbeitsstatus oder wegen ihrer Beteiligung an Handlungen, zu der sie sich als Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, von Unterstützungsmaßnahmen ausschließen oder sie strafrechtlich verfolgen oder ihnen verwaltungs- oder strafrechtliche Strafen auferlegen.
	(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Beschlüsse der in Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörden sowie Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Schutz und der Unterstützung der Opfer des Menschenhandels, unter anderem durch die Regularisierung ihres Aufenthalts-, Migrations- oder Arbeitsstatus, nicht von der Kooperation der Opfer in der strafrechtlichen Untersuchung, Verfolgung oder Verfahren im Hinblick auf Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Situation als Opfer des Menschenhandels abhängig gemacht werden.
	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer von Menschenhandel wegen ihrer Entscheidung, nicht mit Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, nicht inhaftiert oder wegen verwaltungs- oder strafrechtlichen Vergehen angeklagt oder verfolgt werden

oder von Unterstützungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 166
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
	„Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen, die die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bestimmungen betreffen im Anschluss an eine individuelle Bewertung durch geschulte und qualifizierte Beamte getroffen werden.
	(3) Im Fall von Kindern, die an rechtswidrigen Handlungen beteiligt waren, zu denen diese sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2

ausgesetzt waren, gezwungen sahen, befolgen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren, um zu bestimmen, ob eine Inhaftierung, Strafverfolgung oder Anwendung von Sanktionen wegen ihrer Beteiligung erforderlich ist.“

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 8 der Richtlinie 2011/36/EG)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich. Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.

Änderungsantrag 167
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 8 Straffreiheit der Opfer
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich spezifischer strafrechtlicher Bestimmungen und Leitlinien für die Strafverfolgung, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels nicht straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich haftbar gemacht werden und nicht wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen, einschließlich krimineller Handlungen, inhaftiert, angeklagt, verfolgt oder anderweitig bestraft werden, soweit diese Beteiligung eine unmittelbare

Folge ihrer Situation als Opfer des Menschenhandels ist.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Verfahren gegen ein Opfer des Menschenhandels eingestellt und alle Einschränkungen der Rechte des Opfers, einschließlich des Freiheitsentzugs, beendet werden, wenn die zuständigen Behörden Gründe für die Anwendung der Straffreiheitsbestimmung festgestellt haben.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Polizei- und Strafregister von Opfern des Menschenhandels gelöscht und alle Sanktionen, auch Geldstrafen oder andere Verwaltungssanktionen, aufgehoben werden, wenn die zuständigen Behörden die Straffreiheitsbestimmung zu Unrecht nicht angewandt haben und ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet oder eine Strafe gegen ein Opfer verhängt wurde.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anwendung des Grundsatzes der Straffreiheit nicht von der Mitwirkung des Opfers an den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Strafverfahren abhängig gemacht wird.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Entscheidungen über die Anwendung der Straffreiheitsbestimmung im Anschluss an eine individuelle Bewertung durch geschulte und qualifizierte Beamte getroffen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 168
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:
	Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels nicht wegen der Illegalität ihrer Einreise in den Transit- oder Bestimmungsmitgliedstaat oder ihres Aufenthalts dort oder wegen anderer Verstöße gegen das Einwanderungsrecht oder wegen ihrer Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen inhaftiert, angeklagt, strafrechtlich verfolgt oder mit Geldbußen belegt werden, soweit diese Beteiligung eine unmittelbare Folge davon ist, dass sie einer der in Artikel 2 genannten Handlungen ausgesetzt waren.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verfahren und Regelungen für die Entgegennahme und Prüfung von Asylanträgen von Opfern des Menschenhandels zur Verfügung stehen und dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung jederzeit beachtet und aufrechterhalten wird, ungeachtet der illegalen Einreise in die oder des illegalen Aufenthalts in den Transit- oder Bestimmungsmitgliedstaaten oder anderer Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und ungeachtet des Status der Person, z. B. als Person ohne Papiere oder staatenlos.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit den Änderungsanträgen 5 und 11 erforderlich.

Änderungsantrag 169
Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
RICHTLINIE 2011/36/EU
Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 8 erhält folgende Fassung:
Artikel 8	**„**Artikel 8
Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer	Verzicht auf Strafverfolgung oder Straffreiheit der Opfer
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ***sicherzustellen, dass die*** zuständigen nationalen Behörden ***die Befugnis haben***, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an ***strafbaren*** Handlungen, zu ***der*** sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.	***(1)*** Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um ***den*** zuständigen nationalen Behörden ***das Recht einzuräumen***, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an ***widerrechtlichen*** Handlungen, zu ***deren Begehung*** sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen ***und dementsprechend jede Strafverfolgung gegen das Opfer einzustellen, jede Einschränkung der Rechte des Opfers zu beenden, die damit verbundenen Strafen aufzuheben und ihre Eintragungen in Polizei- und Strafregister für die von ihnen begangenen Taten, deren Begehung eine unmittelbare Folge davon war, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, zu löschen***.
	(2) Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden gemäß Absatz 1 von der Bereitschaft des

Opfers abhängig gemacht werden, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren zu kooperieren.

(3) Für Kinder wird der Grundsatz des Verzichts auf Inhaftierung, Strafverfolgung und Verhängung von Strafen bei erzwungener Beteiligung an illegalen Aktivitäten im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne des Artikels 2 verankert. Die Mitgliedstaaten richten gegebenenfalls, sofern nicht bereits vorhanden, eine gesonderte Rechtsprechung für Minderjährige ein.“

Or. fr

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 170
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie ***sich*** als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, ***gezwungen sahen***, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.	„***(1)*** Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die ***benannten*** zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, ***ausbeuterisch benutzt wurden***, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.
	(2) Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, dem Grundsatz des Opferschutzes und dem Recht auf

effektiven Zugang zur Justiz stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen für alle Opfer gelten, um eine erneute Viktimisierung zu vermeiden.

(3) Die Mitgliedstaaten unterstützen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Nichtregierungsorganisationen, insbesondere denjenigen, die bereits über eine vertrauensvolle Verbindung zu den europäischen und nationalen Strafverfolgungsbehörden verfügen, um eine Verbindung zwischen den Opfern und den Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugenaussagen der Opfer und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen zu fördern."

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 171
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	In Artikel 8 werden folgende Absätze angefügt:
Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben,	**„**(1) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die

Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.	Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.
	(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen nationalen Behörden die in Absatz 1 genannten Entscheidungen treffen, in Abhängigkeit von der effizienten Mitarbeit des Opfers im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlung, der strafrechtlichen Verfolgung oder des Gerichtsverfahrens, wenn diese Konditionalität von den zuständigen Behörden als für die Strafverfolgung notwendig erachtet wird.
	(3) Im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, dem Grundsatz des Opferschutzes und dem Recht auf effektiven Zugang zur Justiz stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unterstützungs- und Präventionsmaßnahmen für alle Opfer gelten, um eine erneute Viktimisierung zu vermeiden.
	(4) Die Mitgliedstaaten unterstützen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den zuständigen Nichtregierungsorganisationen, die bereits über eine vertrauensvolle Verbindung zu den europäischen und nationalen Strafverfolgungsbehörden verfügen, um eine Verbindung zwischen den Opfern und den Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf die Bedeutung der Zeugenaussagen der Opfer und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Verfolgung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Handlungen zu fördern.“

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 172
Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Folgender Artikel wird eingefügt:
	Artikel 8a (neu) Die mutmaßlichen Opfer müssen mit den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten kooperieren, um bei der Zerschlagung krimineller Netzwerke zu helfen. Im Falle einer Kooperation muss sichergestellt werden, dass die mutmaßlichen Opfer weder straf- noch verwaltungsrechtlich verfolgt werden. Die Richtlinie 2011/36/EU muss daher dahingehend überarbeitet werden, dass sichergestellt ist, dass der Verzicht auf Strafverfolgung und auf eine Verhängung von Strafen sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten von ihrer Kooperation bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren abhängig ist.

Or. fr

Änderungsantrag 173
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sicherzustellen, dass Fachkräfte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbehörden, Gesundheitspersonal, Sozialdienste, allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste sowie Justizbehörden, evidenzbasierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, und zwar auf einem Niveau, das ihrem Kontakt mit den Opfern angemessen ist, um Menschenhandel aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen und um zu verhindern, dass die Betroffenen erneut zu Opfern werden. Diese Schulungen werden in Konsultation mit spezialisierten Frauenhilfsdiensten und Hilfsdiensten, die auf Opfer des Menschenhandels spezialisiert sind, entwickelt, beruhen auf den Menschenrechten und den Rechten des Kindes, stellen das Opfer in den Mittelpunkt und sind auf eine geschlechtersensible, behindertengerechte, ethnizitätssensible, sprachgerechte, kindgerechte und traumasensible Behandlung ausgerichtet.“
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich. Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.

Änderungsantrag 174
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 9 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten.	**„**(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten. ***Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bei den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten Spezialeinheiten für die Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet werden.***“

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 175
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Artikel 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2, 2a und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung der in den Artikeln 2, 2a und 3 genannten Straftaten getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der begangenen Tat oder des Tatvorwurfs gegen die betroffene Person stehen und unbeschadet der im nationalen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien und der Garantien, die sich aus dem Besitzstand der Union im Bereich des Datenschutzes ergeben, angeordnet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen der von den zuständigen nationalen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung oder Verfolgung der in Artikel 2a genannten Straftaten das Recht der Opfer auf Schutz der Privatsphäre gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 176
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 9 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer eine Aussage widerrufen hat. (2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können. (3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten. (4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.	**„**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer ***oder dessen rechtlichen Vertreter*** abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer eine Aussage ***der formellen Anklageerhebung*** widerrufen hat.
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich

verfolgt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten ***geschlechtersensiblen*** Schulungen erhalten.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32011L0036)

Änderungsantrag 177
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 9 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden und dass das Strafverfahren auch dann fortgesetzt	**„**(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer ***oder dessen rechtlichen Vertreter*** abhängig gemacht werden und dass das

werden kann, wenn das Opfer eine Aussage widerrufen hat.

Strafverfahren auch dann fortgesetzt werden kann, wenn das Opfer eine Aussage ***oder formelle Anklageerhebung*** widerrufen hat.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Straftaten nach den Artikeln 2 und 3, bei denen dies aufgrund ihres Charakters erforderlich ist, während eines hinreichend langen Zeitraums, nachdem das Opfer die Volljährigkeit erreicht hat, strafrechtlich verfolgt werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten Schulungen erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für strafrechtliche Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Dienste die geeigneten ***geschlechtersensiblen*** Schulungen erhalten.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten nach den Artikeln 2 und 3 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten effiziente Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität oder in Fällen anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

(5) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Sanktionen, die aufgrund einer in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftat verhängt wurden, im Falle der freiwilligen Bereitschaft eines Nutzers, im Rahmen der Ermittlung zusammenzuarbeiten, reduziert werden.

(6) Die Mitgliedstaaten treffen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnungen, die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zuständige nationale Behörden berechtigt sind, in Artikel 18a Absatz 1 genannte

Straftaten nicht strafrechtlich zu verfolgen oder mit Sanktionen zu belegen, wenn die beschuldigte Person mit den Behörden zusammenarbeitet und die abgegebene Zeugenaussage für die strafrechtliche Verfolgung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Straftaten von erheblichem Wert ist.“

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 178
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Überschrift des Artikels 11 erhält folgende Fassung:
	Unterstützung, Betreuung und Schutz von Opfern des Menschenhandels

Or. en

Änderungsantrag 179
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3b) Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen	***„***(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen

angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.	angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer kostenlos und in einer Sprache, die sie verstehen, Zugang zu Unterstützung haben.***“

Or. en

(RICHTLINIE 2011/36/EU)

Änderungsantrag 180
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer vor und während des Strafverfahrens sowie nach dessen Abschluss für einen angemessenen Zeitraum, dessen Länge von den Mitgliedstaaten festgelegt wird, auf der Grundlage einer individuellen Bewertung Unterstützung und Betreuung erhalten.

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich. Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.

Änderungsantrag 181
Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Artikel 11	**„**Artikel 11
Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels	Unterstützung und Betreuung von Opfern des Menschenhandels
(1) Jeder Mitgliedstaat ***stellt sicher***, dass ***Opfern*** vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach ***Abschluss des Strafverfahrens*** Unterstützung und Betreuung erhalten***, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen***.	(1) Jeder Mitgliedstaat ***muss sicherstellen***, dass ***Opfer*** vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach ***den Strafverfahren*** Unterstützung und Betreuung erhalten ***und dass Opfer, die durch Täuschung oder Gewalt dazu gebracht wurden, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu kommen, gegebenenfalls vorrangig in ihr Herkunftsland zurückbegleitet werden***.**“**

Or. fr

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 182
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss	**„**(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Opfern vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss

des Strafverfahrens Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen.	des Strafverfahrens ***auf kindgerechte und geschlechtersensible Weise*** Unterstützung und Betreuung erhalten, damit sie in der Lage sind, die in dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen. ***Diese Unterstützung und Betreuung sollte auch dann zur Verfügung stehen, wenn sich das Opfer gegen die Erhebung der Anklage entscheidet.“***

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 183
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.	***„***(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person ***die notwendige spezialisierte physische und psychische*** Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte. ***Alle Opfer müssen an die erforderlichen spezialisierten Opferhilfsdienste verwiesen werden, damit eine individuelle Bewertung ihrer Bedürfnisse vorgenommen werden kann.***“

Or. en

(https://eur-

lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 184
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 e (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.	**„**(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person ***spezialisierte physische und psychische*** Unterstützung und Betreuung erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.**“**

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 185
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	(3) Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um

	sicherzustellen, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft abhängig gemacht werden, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren.

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich. Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.

Änderungsantrag 186
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.	**„**(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung und Betreuung eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung oder beim Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht ***und erforderlichenfalls über die Dauer der Ermittlung hinaus gewährt*** wird, unbeschadet der Richtlinie 2004/81/EG oder vergleichbarer nationaler Vorschriften.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 187
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Einleitung
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Artikel 11 ***Absatz 4 erhält*** folgende Fassung:	4. Artikel 11 ***Absätze 1, 2, 3 und 4 erhalten*** folgende Fassung:

Or. en

Änderungsantrag 188
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-4) In Artikel 11 werden die folgenden Absätze eingefügt:
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den Opfern auf geschlechtersensible Weise Unterstützung, Betreuung und Schutz bereitgestellt werden, auch vor und während des Strafverfahrens sowie nach dessen Abschluss für einen angemessenen Zeitraum, der für ihre physische und psychische Genesung auf der Grundlage einer rechtzeitigen und individuellen Bewertung, einschließlich einer Risikobewertung, erforderlich ist, und dass sie die in der Richtlinie 2012/29/EU und in der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechte wahrnehmen können.
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die

erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Person als Opfer betrachtet und behandelt wird und Unterstützung, Betreuung und Schutz erhält, sobald den zuständigen Behörden berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass gegen diese Person eine der Straftaten gemäß Artikel 2 und 3 verübt worden sein könnte.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützung, die Betreuung und der Schutz eines Opfers nicht von dessen Bereitschaft abhängig gemacht werden, bei den strafrechtlichen Ermittlungen, der Strafverfolgung oder dem Gerichtsverfahren zu kooperieren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen, darunter Strafverfolgungsbehörden, Gesundheitspersonal, Sozialdienste, allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste sowie Justizbehörden, evidenzbasierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, und zwar auf einem Niveau, das ihrem Kontakt mit den Opfern angemessen ist, um Menschenhandel aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen und um zu verhindern, dass die Betroffenen erneut zu Opfern werden. Diese Schulungen werden in Absprache mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich der auf die Opfer des Menschenhandels spezialisierten Unterstützungsdienste, unter dem Gesichtspunkt der Intersektionalität entwickelt und sind auf die Opfer ausgerichtet.

Or. en

Änderungsantrag 189
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.	(4) ***Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen. ***In den nationalen Verweismechanismen werden eine enge Zusammenarbeit mit den nationalen Asylbehörden vorgesehen und Protokolle festgelegt, um sicherzustellen, dass Opfern des Menschenhandels, die auch internationalen Schutz benötigen, Schutz, Unterstützung und Hilfe gewährt wird, wobei die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind, einschließlich der Frage, ob sie Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Alter, sexueller Ausrichtung, Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen oder einer Kombination dieser Merkmale erfahren. Die Mitgliedstaaten stellen die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und das Recht der Opfer, internationalen Schutz zu beantragen sicher.***

Or. en

Änderungsantrag 179
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.	(4) ***Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen. ***Darüber hinaus müssen die Verweismechanismen bei Opfern im Kindesalter, insbesondere bei Mädchen, eine Unterstützung bieten, die ihrer Schutzbedürftigkeit, wie im Kontext dieser Richtlinie dargelegt, besonders gerecht wird.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 191
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die ***frühzeitige*** Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.	(4) ***Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die ***Aufdeckung,*** Erkennung, Unterstützung und Betreuung von ***mutmaßlichen und förmlich identifizierten*** Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen. ***Bei der Aufdeckung und Erkennung wird ein klarer Multi-Stakeholder-Ansatz verfolgt.***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 192
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten ***treffen*** die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die ***frühzeitige*** Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.	(4) ***Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten ***werden aufgefordert***, die erforderlichen Maßnahmen ***zu treffen***, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die ***Aufdeckung,*** Erkennung, Unterstützung und Betreuung von ***mutmaßlichen und förmlich identifizierten*** Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 193
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen	(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen

Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.	Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen. ***Bei Kindern und Opfern im Kindesalter müssen die Verweismechanismen eine Unterstützung bieten, die deren Schutzbedürftigkeit, wie im Kontext dieser Richtlinie dargelegt, besonders gerecht wird.***
	Or. en

Änderungsantrag 194
Patricia Chagnon

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.“	„(4) ***Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ***im Wege von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften*** in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen ***sowie diesen nach Abschluss der Gerichtsverfahren vorrangig die Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten zu ermöglichen***.“

Or. fr

Änderungsantrag 195
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.	(4) ***Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Opferbetreuungsorganisationen***, einschließlich Notrufnummern,*** nationale Verweismechanismen für die frühzeitige Erkennung, Unterstützung und Betreuung von Opfern einzurichten und eine nationale Kontaktstelle für die Verweisung der Opfer zu benennen.

Or. en

Änderungsantrag 196
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 11 wird folgender

Absatz eingefügt:

„4a.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Opfer des Menschenhandels von den zuständigen staatlichen Behörden und Beamten wie Polizei, Grenzschutz, Einwanderungsbeamten und anderen Personen, die mit der Erkennung, Inhaftierung, Aufnahme und Bearbeitung von irregulären Migranten, Flüchtlingen, Asylbewerbern, Vertriebenen und Staatenlosen befasst sind, erkannt und an sie verwiesen werden, um die rasche und genaue Erkennung von Opfern des Menschenhandels zu ermöglichen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit den Änderungsanträgen 5 und 9 erforderlich.

Änderungsantrag 197
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer des Menschenhandels internationalen Schutz oder ähnliche Formen des Schutzes nach nationalem Recht beanspruchen können, wenn die Bereitschaft der Opfer zur Zusammenarbeit mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden hinreichend

geprüft wurde.

Or. en

Änderungsantrag 198
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:
	Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Opfer des Menschenhandels bei Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes und unter Personen, die internationalen Schutz beantragen, erkannt und weiter verwiesen werden, und um dafür zu sorgen, dass Opfer des Menschenhandels internationalen Schutz oder ähnliche Formen des Schutzes, die in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, in Anspruch nehmen können, auch wenn das Opfer Unterstützung und Betreuung im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels erhält.

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 11 der Richtlinie 2011/36/EG)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich. Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Bei Annahme wären entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich.

Änderungsantrag 199
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Opfer des Menschenhandels, die internationalen Schutz beantragt haben oder denen dieser gewährt wurde, Zugang zu den Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen haben, die in den Regelungen zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Asyl festgelegt sind.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 11 der Richtlinie 2011/36/EG)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 200
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen	**„**(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen

aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.	aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen ***langfristige Unterstützung und*** mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung***, Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt*** sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 201
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4c. Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.	***„***(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen. ***Unterstützungsmaßnahmen sind auch***

erforderlich, damit ein angemessener Schutz für Opfer im Kindesalter gewährt wird, die sich in Adoptionsverfahren befinden oder von den Sozialdiensten betreut werden.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 202
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 f (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 11 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen.	**„**(5) Die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 werden bereitgestellt, nachdem die Opfer über die Maßnahmen aufgeklärt wurden und dazu ihr Einverständnis gegeben haben, und umfassen mindestens die Mittel zur Sicherstellung des Lebensunterhalts der Opfer durch Maßnahmen wie die Bereitstellung einer geeigneten und sicheren Unterbringung und materielle Unterstützung sowie die notwendigen medizinischen Behandlungen einschließlich psychologischer Hilfe, Beratung und Information sowie bei Bedarf Übersetzungs- und Dolmetschleistungen**,** ***zusammen mit der Bereitstellung der Mittel für ihre wirtschaftliche und soziale Erholung durch den Zugang zu Schulung und Beschäftigung. Minderjährige Opfer sollten Zugang zu spezialisierten Kinderschutz- und Unterstützungsdiensten erhalten,***

einschließlich kindgerechter Unterkünfte und Einrichtungen.“

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 203
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
	(7) Die Mitgliedstaaten schenken Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn sich diese besonderen Bedürfnisse insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.

Or. en

Änderungsantrag 204
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 11 Absatz 7 erhält folgende

	Fassung:
(7) Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung***,*** ***einer geistigen oder psychischen Störungen*** oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.	***„***(7) ***Die Unterstützungs- und Schutzmechanismen, die den Opfern zur Verfügung gestellt werden, müssen auf die Art des Menschenhandels oder der Ausbeutung von Menschen und das Profil des Opfers abgestimmt sein.*** Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.

Or. en

(RICHTLINIE 2011/36/EU)

Änderungsantrag 205
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 – Absatz 7

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4d. Artikel 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
(7) Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störungen oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten.	***„***(7) Dabei schenken die Mitgliedstaaten Opfern mit besonderen Bedürfnissen besondere Beachtung, wenn diese besonderen Bedürfnisse sich insbesondere aus der Möglichkeit einer Schwangerschaft, ihrem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einer geistigen oder psychischen Störungen oder aus anderen schwerwiegenden Formen der psychologischen, körperlichen oder sexuellen Gewalt, denen sie ausgesetzt waren, herleiten. ***Bei jeglicher***

psychischer und physischer Unterstützung und Betreuung sollte daher gegebenenfalls ein geschlechtsspezifischer und kindgerechter Ansatz verfolgt werden, um das physische und psychische Wohlbefinden der Opfer angemessen zu schützen.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 206
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(8) Die Unterstützungsdienste für Opfer des Menschenhandels müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um Opfern mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse, einschließlich persönlicher Unterstützung, gerecht zu werden.“

Or. en

Änderungsantrag 207
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4b) In Artikel 11 werden die folgenden Absätze eingefügt:

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzdienste für Opfer des Menschenhandels über ausreichende Kapazitäten verfügen, um Opfern unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse, einschließlich persönlicher Unterstützung, gerecht zu werden. Diese Dienstleistungen werden kostenlos und in einer für sie verständlichen Sprache erbracht und umfassen die Bereitstellung von Informationen zu rechtlichen, sozialen und praktischen Fragen, einschließlich des Zugangs zu Prozesskostenhilfe und der Verweisung an spezialisierte Dienste.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Familienangehörige entsprechend ihren Bedürfnissen und dem Ausmaß des Schadens, den sie infolge der gegen das Opfer begangenen Straftat erlitten haben, Zugang zu Unterstützung, Betreuung und Schutz haben.

(10) Die Mitgliedstaaten nehmen nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels an, die Folgendes umfassen:

i) Präventivmaßnahmen, einschließlich Analysen zur Erkennung der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche, in denen die Gefahr des Menschenhandels besteht;

ii) Entwicklung von Sorgfaltspflichtregelungen, die von natürlichen und juristischen Personen anzuwenden sind, die in den wirtschaftlichen und sozialen Sektoren tätig sind, in denen die Gefahr des Menschenhandels erkannt wird;

iii) Strategien zur Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sorgfaltspflichtregelungen, die für bestimmte Sektoren entwickelt wurden, in denen die Gefahr des Menschenhandels

festgestellt wurde, auch durch Inspektionen durch die zuständigen Verwaltungsbehörden und Berichterstattung an diese sowie durch entsprechende Folgemaßnahmen;

iv) Maßnahmen zur systematischen Datenerhebung und Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 19a dieser Richtlinie;

v) geeignete Mechanismen für die Koordinierung und Zusammenarbeit auf strategischer und operativer Ebene zwischen allen zuständigen Behörden; angemessene finanzielle Mittel, angemessene Schulung und angemessene rechtliche Möglichkeiten, die den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden;

vi) Strategien für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, um zu verhindern, dass die betroffenen Personen erneut Opfer des Menschenhandels werden;

vii) Verfahren zur regelmäßigen Überwachung und Auswertung der Ergebnisse, die durch die Umsetzung der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels erzielt wurden.

Die nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels und die als Ergebnis ihrer Umsetzung erstellten Berichte müssen öffentlich zugänglich sein.

Or. en

Änderungsantrag 208
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 11a (neu)
	Opfer des Menschenhandels, die internationalen Schutz benötigen
	(1) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Mittel vor und treffen geeignete Maßnahmen, um den Bedarf an internationalem Schutz bei Opfern des Menschenhandels zu ermitteln, auch innerhalb der Migrationsströme und Hotspots. Die Opfer werden möglichst rasch in einer für sie verständlichen Sprache über ihr Recht aufgeklärt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen.
	(2) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den Asylverfahren die spezifische Situation der Schutzbedürftigkeit von Opfern des Menschenhandels, die internationalen Schutz benötigen, auch durch besondere Verfahrensgarantien gemäß der Verordnung (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU]. Eine solche Bewertung wird vorgenommen, sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund zu der Annahme oder ernstzunehmende Hinweise darauf haben, dass die Person möglicherweise Opfer von Menschenhandel ist.
	(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine vollwertige Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Opfern des Menschenhandels gemäß dem in der Verordnung (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung

internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU] festgelegten Asylverfahren sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten prüfen diese Anträge nicht im Rahmen eines Grenzverfahrens.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen für die Komplementarität zwischen den Systemen für internationalen Schutz und den Verfahren für den Schutz von Opfern des Menschenhandels. Dabei müssen zwischen den an Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beteiligten Behörden und den für die Gewährung des internationalen Schutzes zuständigen Behörden geeignete und wirksame Verweismechanismen eingerichtet werden.

(5) Die Mitgliedstaaten wenden die in der Verordnung (EU) XX/YY des Europäischen Parlaments und des Rates [vorgeschlagene Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX] dargelegten Bestimmungen auf kohärente Weise an, um zu verhindern, dass Opfer des Menschenhandels in das Land verbracht werden, in dem sie bei ihrer ersten Ankunft ausgebeutet wurden oder in dem sich die Täter befinden, da dort folglich ein größeres Risiko für sie bestünde, erneut Opfer von Menschenhandel und erneut traumatisiert zu werden.

(6) Opfer des Menschenhandels, die internationalen Schutz benötigen, dürfen nicht aufgrund ihrer illegalen Einreise in die Europäische Union oder ihres illegalen Aufenthalts in der Union bestraft werden.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Prüfung der Anträge auf internationalen Schutz von Opfern des Menschenhandels und die Beurteilung der Begründetheit dieser Anträge nicht mit Erwägungen verknüpft sind, die sich

auf die Bereitschaft oder Fähigkeit eines Opfers beziehen, bei den strafrechtlichen Ermittlungen und der strafrechtlichen Verfolgung mit den Behörden zu kooperieren.“

Or. en

Änderungsantrag 209
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4d. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 11b (neu)
	Staatenlose Opfer des Menschenhandels
	(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen den besonderen Schutzbedarf von Personen, die staatenlos oder von Staatenlosigkeit bedroht sind, unter anderem, indem sie Mechanismen zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit der Opfer des Menschenhandels einführen, um zu verhindern, dass sie staatenlos werden.
	(2) Die Mitgliedstaaten ermitteln, ob Opfer des Menschenhandels staatenlos sind, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Unterstützung und Betreuung sowie ihren Schutz gemäß Artikel 11 sicherzustellen.“

Or. en

Änderungsantrag 210
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 12 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4e. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – gemäß der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt.	**„**(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – gemäß der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt***, und erfolgen in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise beim Opfer vorausgesetzt werden kann*.*“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 211
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 12 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4e. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung sowie – gemäß der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung – zu rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck	**„**(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel unverzüglich Zugang zu Rechtsberatung ***in einer für sie verständlichen Sprache*** sowie – gemäß der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung – zu

der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich***, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt***.	rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sind unentgeltlich.**“**

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 212
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4f. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:
	2a (neu)
	„(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen für die frühzeitige Erkennung von Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind und auch internationalen Schutz benötigen, um sicherzustellen, dass Kinder, bei denen Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass ihnen Verfolgung drohen könnte, gemäß Artikel 11a erkannt und an die zuständigen nationalen Asylbehörden verwiesen werden.“

Or. en

Änderungsantrag 213
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Dem Artikel 13 werden folgende Absätze angefügt:
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und für Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zugänglich sind.
	(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer im Kindesalter entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife psychologische, psychosoziale, emotionale und pädagogische Unterstützung erhalten. Auch Kinder, die Zeugen des Menschenhandels waren, oder Kinder, denen die elterliche Fürsorge infolge des Menschenhandels entzogen wurde, müssen Unterstützung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 214
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer des Menschenhandels sind, kurz- und langfristig bei ihrer körperlichen und psychisch-sozialen Rehabilitation unterstützt und betreut werden sollen, ergriffen werden, nachdem die besonderen Umstände des Kindes unter gebührender Berücksichtigung seiner Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen mit dem Ziel geprüft worden sind, eine

langfristige Lösung für das Kind, darunter auch Programme zur Unterstützung des Übergangs in die Emanzipation und das Erwachsenenalter, zu finden, um einen zu verhindern, dass es erneut Opfer von Menschenhandel wird. Die Mitgliedstaaten gewähren Kindern, die Opfer des Menschenhandels sind, und Kindern von Opfern, die Unterstützung und Betreuung nach Artikel 11 erhalten, innerhalb eines angemessenen Zeitraums Zugang zur Bildung gemäß ihrem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten sorgen für die Unterbringung von Opfern im Kindesalter, ohne ihnen die Freiheit zu entziehen.

Or. en

Änderungsantrag 215
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Am Ende von Artikel 14 Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
	Diese Bestimmung gilt auch, wenn das Kind Opfer des Menschenhandels ist, während es sich unter der Vormundschaft einer öffentlichen oder privaten Einrichtung befindet.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 216
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 g (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4g. In Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:
	„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und für Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zugänglich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 217
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 h (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 15 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4h. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der Stellung der Opfer in der betreffenden Rechtsordnung sicher, dass Opfer von Menschenhandel im Kindesalter unverzüglich Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung sowie zu unentgeltlicher rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.	**„**(2) Die Mitgliedstaaten stellen im Einklang mit der Stellung der Opfer in der betreffenden Rechtsordnung sicher, dass Opfer von Menschenhandel im Kindesalter unverzüglich Zugang zu unentgeltlicher Rechtsberatung ***in einer für sie verständlichen Sprache*** sowie zu unentgeltlicher rechtlicher Vertretung, auch zum Zweck der Geltendmachung einer Entschädigung, haben, sofern sie nicht über ausreichende Mittel verfügen.**“**

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 218
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 i (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 15 – Absatz 3 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4i. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald der Sachverhalt den zuständigen Behörden gemeldet wurde, wobei ***ungerechtfertigte*** Verzögerungen vermieden werden.	**„**a) Die Vernehmung des Opfers im Kindesalter findet statt, sobald der Sachverhalt den zuständigen Behörden gemeldet wurde, wobei Verzögerungen vermieden werden.**“**

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 219
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 g (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 16 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannten besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützt und betreut werden sollen, den persönlichen und besonderen Umständen von	**„**(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 14 Absatz 1 genannten besonderen Maßnahmen, mit denen Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, unterstützt und betreut werden sollen, den persönlichen und besonderen Umständen von

unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Rechnung tragen.	unbegleiteten Kindern, die Opfer von Menschenhandel sind, Rechnung tragen. ***Strafverfolgungsbehörden sollten für die Unterstützung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen angemessen geschult werden.“***

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 220
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Artikel 16 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Vormund für unbegleitete Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, bestellt wird, um sie zu vertreten, zu unterstützen und, soweit erforderlich, in ihrem Namen zu handeln, damit ihr Wohl und ihr allgemeines Wohlergehen geschützt werden und damit die unbegleiteten Minderjährigen die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen können, und dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um ihre Identität und Staatsangehörigkeit zu ermitteln und ihre Familie zu finden, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 221
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 h (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 16 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren in den Fällen, in denen das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung einen Vertreter bestellen.	**„**(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren in den Fällen, in denen das Kind unbegleitet oder von seiner Familie getrennt ist, im Einklang mit der Stellung von Opfern in der betreffenden Rechtsordnung einen Vertreter bestellen. ***Diese Personen sollten angemessen geschult und auf den spezifischen Fall von minderjährigen Opfern spezialisiert sein, um ihre Schutzbedürftigkeit und Bedürfnisse besonders berücksichtigen zu können. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden innerhalb der EU zusammenarbeiten, um die Familie ausfindig zu machen.“***

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 222
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4d. In Artikel 16 wird am Ende folgender Absatz angefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um in Fällen des Verschwindens unbegleiteter Kinder, die Opfer von Menschenhandel sind, die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern, damit diese Kinder gefunden und geschützt werden.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 sowie den von den Ko-Berichterstatterinnen vorgeschlagenen Änderungen in Erwägungsgrund 23 und Artikel 16 Absatz 3 erforderlich.

Änderungsantrag 223
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert und Absatz 2 wird angefügt:
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer des Menschenhandels Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten, einschließlich des Rechts, vom Täter eine Entschädigung zu verlangen.
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die eingezogenen Vermögenswerte und Geldbußen zur Entschädigung der Opfer verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 224
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu wirksamen Regelungen für die Entschädigung erhalten, die bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten ähnlich sind.“
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 225
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4d. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Entschädigung, die einem Opfer von Menschenhandel aufgrund einer in einem Straf- oder Zivilverfahren ergangenen Entscheidung zugesprochen wurde, unmittelbar nach der Annahme der Entscheidung ausgezahlt wird.“

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 17 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 226
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 17

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4f. Artikel 17 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten.	**„**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer von Menschenhandel Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung der Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten erhalten***, die nicht gänzlich von der Strafverfolgung abhängen*.*“*

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 227
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4c. Folgender Artikel wird eingefügt:
	„Artikel 17a
	Zugang zu Gerichten
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer von Menschenhandel bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf nach nationalem Recht haben.“

Or. en

Änderungsantrag 228
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4e. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen und geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere in Form von Kampagnen und sonstigen Mitteln, die auf potenzielle Nutzer und Käufer ausgerichtet sind, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt,

	entgegenzuwirken und diese zu schwächen.“
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 229
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten treffen ***geeignete*** Maßnahmen wie Ausbildung und Schulung, um ***der*** Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel ***begünstigt***, entgegenzuwirken und diese zu schwächen.	***„***(1) Die Mitgliedstaaten treffen ***die erforderlichen*** Maßnahmen wie Ausbildung und Schulung ***für Beschäftigte in allen relevanten Sektoren sowie spezielle Kampagnen, die auf potenzielle Nutzer, Menschenhändler, Käufer und Verkäufer ausgerichtet sind***, um ***Angebot und*** Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel ***begünstigen***, entgegenzuwirken und diese zu schwächen.***“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 230
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 i (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen wie Ausbildung und Schulung, um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu schwächen.	**„**(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen wie Ausbildung und Schulung, ***mit besonderem Augenmerk auf die Online-Dimension,*** um der Nachfrage, die jegliche Form von Ausbeutung im Zusammenhang mit Menschenhandel begünstigt, entgegenzuwirken und diese zu schwächen.**“**

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 231
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4e. In Artikel 18 wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Im Falle von Kindern tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Kinderschutzsysteme, darunter Heime oder geschlossene Einrichtungen, spezifische Pläne entwickeln, um Menschenhandel zu verhüten.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 sowie den von den Ko-Berichterstatterinnen vorgeschlagenen Änderungen in Erwägungsgrund 23 und Artikel 16 Absatz 3 erforderlich.

Änderungsantrag 232
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4f. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
	Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren geeignete Maßnahmen — auch über das Internet —, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, die darauf abzielen, vor allem bei Männern und Jungen ein besseres Verständnis für die Auswirkungen negativer Einstellungen, Verhaltensweisen und Geschlechterstereotypen zu schaffen, die die Ausbeutung von Frauen und Mädchen fördern und dadurch zum Menschenhandel zum Zwecke der Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen sexueller Ausbeutung beitragen, einschließlich des Menschenhandels im Zusammenhang mit

der Herstellung von Pornografie und Material über sexuellen Kindesmissbrauch.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 18a erforderlich.

Änderungsantrag 233
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 j (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten treffen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren geeignete Maßnahmen — auch über das Internet —, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.	***„***(2) Die Mitgliedstaaten treffen ***auf geschlechtersensible und kindgerechte Weise und*** gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren ***wie Online-Plattformen*** geeignete Maßnahmen — auch über das Internet —, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme ***für potenzielle Opfer, die insbesondere auf Frauen und Mädchen und potenzielle Nutzer ausgerichtet sind, und die Förderung digitaler Kompetenzen und Fähigkeiten***, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.***“***

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 234
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 j (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4j. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitgliedstaaten treffen ***gegebenenfalls*** in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren geeignete Maßnahmen — auch über das Internet —, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.	**„**(2) Die Mitgliedstaaten treffen in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren***, einschließlich Partnerschaften mit dem privaten Sektor,*** geeignete Maßnahmen — auch über das Internet —, wie beispielsweise Informations- und Aufklärungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme, um Menschen, insbesondere Kinder ***und Menschen mit Behinderungen***, zu sensibilisieren und die Gefahr, dass sie Opfer des Menschenhandels werden, zu verringern.**“**

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 235
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6b. Nach Artikel 18 Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:
Vorschlag der Kommission	***„(2a) Darüber hinaus treffen die Mitgliedstaaten weitere geeignete***

Maßnahmen wie Schulungsprogramme und Informations- und Aufklärungskampagnen, die darauf abzielen, vor allem bei Männern und Jungen ein besseres Verständnis für die Auswirkungen negativer Einstellungen, Verhaltensweisen und Geschlechterstereotypen zu schaffen, die die Ausbeutung von Frauen und Mädchen fördern und dadurch zum Menschenhandel zum Zwecke der Ausnutzung der Prostitution oder anderer Formen sexueller Ausbeutung beitragen, einschließlich des Menschenhandels im Zusammenhang mit der Herstellung von Pornografie und Material über sexuellen Kindesmissbrauch.“

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 236
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4d. In Artikel 18 werden die folgenden Absätze eingefügt:
	„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Sensibilisierungskampagnen auf die Opfer ausgerichtet sind und darauf abzielen, die Hauptfaktoren für Menschenhandel in der Öffentlichkeit bekannter zu machen, wobei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Dimension des Menschenhandels, Diskriminierung wegen der rassischen oder ethnischen Herkunft und Situationen besonderer Anfälligkeit gelegt wird, sowie schädliche Stereotypen zu

bekämpfen und Normen zu ändern, die Ausbeutung und Missbrauch rechtfertigen.

(2b) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um eine gründliche qualitative Forschung zu betreiben und dabei die Beziehung zwischen Situationen besonderer Anfälligkeit und der Exposition gegenüber Risiken des Menschenhandels zu analysieren, einschließlich der Forschung zur Untersuchung des Zusammenhangs zwischen dem Geschlecht und Situationen des Menschenhandels, insbesondere betreffend die weniger sichtbaren Formen des Menschenhandels, etwa zum Zwecke der Leibeigenschaft oder der Organentnahme, wobei ein intersektionaler Ansatz berücksichtigt wird. Im Rahmen der Forschung werden auch die Ursachen, das Ausmaß, die Auswirkungen, die Opfer, die Täter, die Erscheinungsformen, die Kanäle sowie der Bedarf an Unterstützungs- und Schutzdiensten untersucht."

Or. en

Änderungsantrag 237
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 k (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4k. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front	**„**(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige ***kinder-, behinderten- und geschlechtsspezifische*** Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel

tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.	in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.**“**

Or. en

(Richtlinie 2011/36/EU)

Änderungsantrag 238
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4f. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
	„Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit regelmäßige Schulungen von Beamten durchgeführt werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.“
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 239
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6c. Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.	**„**(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige ***angeordnete*** Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, ***Sozialbetreuer, Sozialarbeiter und Krankenhausbeschäftigten*****,** damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.**“**

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 240
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 k (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*

	Artikel 18 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.	***„***(3) Die Mitgliedstaaten fördern die regelmäßige ***spezielle*** Schulung von Beamten, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern und potenziellen Opfern von Menschenhandel in Kontakt kommen, einschließlich der an vorderster Front tätigen Polizeibeamten, ***Richter, Sozialbetreuer, Sozialarbeiter und Krankenhausbeschäftigten*****,** damit sie wissen, wie Opfer und potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erkennen sind und wie mit ihnen umzugehen ist.***“***

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 241
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 g (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4g. In Artikel 18 wird am Ende folgender Absatz angefügt:
	„(4a) Die Mitgliedstaaten sehen im Rahmen ihrer Notfallpläne Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vor und erleichtern die Zusammenarbeit und Koordinierung untereinander, um Menschenhandel in solchen Kontexten zu verhüten und zu verringern.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen

Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 242
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. In Artikel 18 wird folgender Absatz angefügt:
	„(5) Die Mitgliedstaaten führen wirksame, zugängliche und unabhängige Beschwerdemechanismen ein, um Verletzungen der Arbeitnehmerrechte und prekäre Arbeitsbedingungen zu verhindern. Diese Mechanismen würden zur frühzeitigen Erkennung von Opfern des Menschenhandels und zu ihrer Unterstützung und Betreuung beitragen. Beschwerden können von Dritten, z. B. Nichtregierungsorganisationen, Gewerkschaften oder Organisationen für Wanderarbeitnehmer, im Namen des Opfers vorgebracht werden, vorausgesetzt, das Opfer hat seine Zustimmung gegeben. Das Vorbringen einer Beschwerde sollte nicht zu Repressalien für das Opfer führen, insbesondere in Bezug auf seinen Einwanderungsstatus. Dies beinhaltet den Schutz vor Geldstrafen und anderen Verwaltungssanktionen, Verfolgung einwanderungsbezogener Straftaten, Festnahme, Inhaftierung und Abschiebung. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemäß diesem Absatz vorgebrachte Beschwerden umgehend geprüft und untersucht werden und dass angemessene Folgemaßnahmen getroffen werden, gegebenenfalls einschließlich durch die Anwendung von Verwaltungssanktionen.“

Or. en

Änderungsantrag 243
Yana Toom, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind***, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist***	Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer ***sexuellen*** Ausbeutung sind

Or. en

Änderungsantrag 244
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung ***sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat*** im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ***ist***	Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ***sind***

Or. en

Änderungsantrag 245
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung ***sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem*** Menschenhandel ***ist***	Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung ***eines Opfers von*** Menschenhandel ***sind***

Or. en

Änderungsantrag 246
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Straftaten im Zusammenhang mit ***der Inanspruchnahme*** von Diensten, die ***Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist***	Straftaten im Zusammenhang mit ***dem Erwerb sexueller Dienstleistungen, dem Erwerb menschlicher Organe und dem Erwerb*** von Diensten, die ***aus Sklaverei stammen***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an Erwägungsgrund 9 vorgenommen Änderungen erforderlich.

Änderungsantrag 247
Yana Toom, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten ***die erforderlichen*** Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung ***im Sinne des Artikels 2*** sind, in ***dem Wissen***, dass die betreffende Person Opfer ***einer Straftat nach Artikel 2*** ist, als strafbare Handlung einzustufen.	(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer ***Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen sexueller*** Ausbeutung sind, in ***Fällen, in denen der Nutzer eines solchen Dienstes Kenntnis davon hatte***, dass die betreffende Person Opfer ***von Menschenhandel*** ist***, oder dies vernünftigerweise hätte annehmen können***, als strafbare Handlung einzustufen***. In Fällen, in denen das Opfer minderjährig ist, wird der Nutzer strafrechtlich haftbar gemacht, unabhängig davon, ob er Kenntnis vom Status oder Alter des Opfers hatte***.

Or. en

Änderungsantrag 248
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die ***Inanspruchnahme*** von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung	(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***im Einklang mit ihren strafrechtlichen Bestimmungen und der Rechtspraxis*** die ***vorsätzliche Nutzung*** von Diensten ***oder audiovisuellen Materialien***, die Gegenstand ***bzw. Ergebnis*** einer

einzustufen.

Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person***, die die Dienste erbringt oder in den audiovisuellen Materialien zu sehen ist,*** Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist, als strafbare Handlung einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 249
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist,*** als strafbare Handlung einzustufen***.***	(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um ***Folgendes*** als strafbare Handlung einzustufen***:***

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an den Erwägungsgründen 9, 9a und 9b vorgenommen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 250
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind***, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist***, als strafbare Handlung einzustufen.	(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, als strafbare Handlung einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 251
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind***, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist***, als strafbare Handlung einzustufen.	(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, als strafbare Handlung einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 252
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind***, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat nach Artikel 2 ist***, als strafbare Handlung einzustufen.	(1) Um Menschenhandel dadurch, dass der Nachfrage entgegengewirkt wird, wirksamer zu verhüten und zu bekämpfen, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um die Inanspruchnahme von Diensten, die ***von Menschen erbracht werden und*** Gegenstand einer ***Ausnutzung der Prostitution anderer oder anderer Formen sexueller*** Ausbeutung im Sinne des Artikels 2 sind, als strafbare Handlung einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 253
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In Artikel 18a wird nach Absatz 1 folgender Absatz eingefügt:
	„(1a) Um der Nachfrage nach Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung entgegenzuwirken, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:
	a) Beschaffen, Anwerben oder Verleiten einer anderen Person zum Zwecke der Prostitution;
	b) Erzielung eines Gewinns aus der

Prostitution einer anderen Person.

Or. en

Änderungsantrag 254
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Ausbeutung durch den Erwerb sexueller Dienstleistungen gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie; dies umfasst das Verlangen, das Annehmen oder den Erhalt einer sexuellen Handlung von Prostituierten gegen sofortiges oder versprochenes Entgelt, einschließlich Entgelt, das nicht finanzieller Art ist;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an diesem Artikel und Erwägungsgrund 9 vorgenommenen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 255
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die anderen in Artikel 2 genannten Fälle von Ausbeutung treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen

Maßnahmen, um die Inanspruchnahme solcher Dienste als strafbare Handlung einzustufen, wenn der Nutzer wusste oder vernünftigerweise wissen konnte, dass die betreffende Person Opfer einer solchen Ausbeutung war.

Or. en

Änderungsantrag 256
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die in Absatz 1 genannte Nutzung von Diensten oder audiovisuellen Materialien schließt Handlungen ein, die mittels Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden.

Or. en

Änderungsantrag 257
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Ausbeutung durch die Entnahme menschlicher Organe aus einem lebenden oder toten Spender gegen Entgelt, einschließlich Entgelt, das nicht finanzieller Art ist, für den lebenden Spender oder einen Dritten gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an diesem Artikel und Erwägungsgrund 9a vorgenommenen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 258
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) Ausbeutung durch den Erwerb von Diensten, die aus Sklaverei, Leibeigenschaft oder sklavereiähnlichen Praktiken stammen, gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an diesem Artikel und Erwägungsgrund 9a vorgenommenen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 259
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) Straftaten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Diensten, die

Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer einer Straftat im Zusammenhang mit dem Menschenhandel ist;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an diesem Artikel und den Erwägungsgründen 9, 9a und 9b vorgenommenen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 260
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) der Erwerb von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung sind, in dem Wissen, dass die betreffende Person Opfer von Menschenhandel im Zusammenhang mit einer in Artikel 2 genannten Art der Ausbeutung ist, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß den Buchstaben a, b und c dieses Absatzes.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 261
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 ***Buchstaben a, b, c und e*** festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an diesem Artikel vorgenommenen Änderungen erforderlich. Die Arten von Straftaten des Menschenhandels sind sehr verschieden. Deshalb ist es notwendig, zwischen ihnen zu unterscheiden und diesem Absatz somit mehrere Buchstaben hinzuzufügen.

Änderungsantrag 262
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 ***und 2*** festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.

Or. en

Änderungsantrag 263
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 ***und 2*** festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.

Or. en

Änderungsantrag 264
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 ***und 1a*** festgelegten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen und Sanktionen bedroht sind.

Or. en

Änderungsantrag 265
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Artikel 18a wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:
	„(2a) Die Mitgliedstaaten erwägen ferner die Einleitung von Maßnahmen in Bezug auf Personen, die eine sexuelle Handlung gegen Entgelt, das Versprechen eines Entgelts, die Gewährung eines geldwerten Vorteils oder das Versprechen eines solchen Vorteils verlangen, annehmen oder erhalten.“

Or. en

Änderungsantrag 266
Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Kontrollmaßnahmen in Bezug auf den Vorgang der Erbringung von Diensten bzw. Erzeugung von Waren, die Gegenstand einer Ausbeutung gemäß Artikel 2 sind, verhängen, wenn das Strafrecht allein in diesem Zusammenhang nicht ausreicht.

Or. en

Änderungsantrag 267
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Der folgende Artikel 18b wird eingefügt:
	„Artikel 18b
	Maßnahmen zur Verhütung des durch Informationstechnologie erleichterten Menschenhandels
	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Online-Plattformen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, deren Dienste genutzt werden, um Ausbeutungshandlungen nach Artikel 2 dieser Richtlinie zu erleichtern oder zu begehen, ausbeuterische Inhalte und den Missbrauch der Plattformen überwachen, illegale Inhalte entfernen, sie für Ermittlungen und die Strafverfolgung in Bezug auf rechtswidrige Handlungen aufbewahren und sie den zuständigen/benannten Behörden melden.
	(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine Haftung von Online-Plattformen für Menschenhandel festzulegen, der auf solchen Plattformen stattfindet oder von ihnen erleichtert wird, wenn diese Plattformen wussten oder vernünftigerweise hätten annehmen sollen, dass Menschenhandel stattgefunden hatte.
	(3) Die Mitgliedstaaten betrauen die zuständige nationale Regulierungsbehörde für das Internet mit der Aufsicht über die Tätigkeiten nach Absatz 1.“
	Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen

Änderung in Artikel 2a erforderlich.

Änderungsantrag 268
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. In Artikel 19 wird folgender Absatz 1a angefügt:
	„(1a) Die Mitgliedstaaten werden in Konsultation und Zusammenarbeit mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels regelmäßig nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels ausarbeiten, festlegen und umsetzen. Die nationalen Aktionspläne sollten Maßnahmen enthalten, um den Austausch von Informationen und Erkenntnissen zum transnationalen Menschenhandel zu verbessern.“

Or. en

Änderungsantrag 269
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. Artikel 19 erhält folgende Fassung:
	„Artikel 19
	Nationale Koordinatoren für die

Bekämpfung des Menschenhandels

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels einzusetzen und sie mit den für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessenen Mitteln auszustatten. Der nationale Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels arbeitet eng mit anderen einschlägigen nationalen, regionalen und lokalen Einrichtungen und Stellen, insbesondere nationalen Verweismechanismen und Kontaktstellen, sowie mit einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind, zusammen.

(2) Der nationale Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels unterstützt die Regierung bei der Entwicklung einer kohärenten und wirksamen Politik, einschließlich der nationalen Aktionspläne gemäß Artikel 19c, um Opfer zu unterstützen, zu betreuen und zu schützen. Der nationale Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels ist dafür zuständig, die Ursachen des Menschenhandels und die diesbezüglichen Entwicklungen zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, wozu auch mindestens die Sammlung statistischer Daten gemäß Artikel 19a gehört, die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Rechte der Opfer zu bewerten und Bericht zu erstatten. Durch diese Aufgaben ist es möglich, Fälle von Versagen der getroffenen Maßnahmen zu ermitteln und die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu verbessern und weiter zu entwickeln.

(3) Die Mitgliedstaaten können auch unabhängige nationale Berichterstatter einsetzen oder gleichwertige Mechanismen einführen, die die Auswirkungen von Maßnahmen zur

Bekämpfung des Menschenhandels überwachen, wobei sie der zuständigen nationalen Behörde Jahresberichte und monografische Berichte zu Angelegenheiten vorlegen, die als ernst oder dringlich erachtet werden oder besondere Aufmerksamkeit erfordern, und Beschwerden über die Funktionsweise der Einrichtungen und Stellen entgegennehmen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels zuständig sind.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich. Um die Steuerung und Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verstärken, ist es notwendig, auf Ebene der Mitgliedstaaten eine Stelle einzurichten oder zu benennen, die das ausdrückliche Ziel hat, die Verstärkung und Entwicklung angemessener politischer Reaktionen zu koordinieren und dazu beizutragen. In dieser Gestaltung wird auch verdeutlicht, dass die nationalen Berichterstatter eine unabhängigere Funktion haben und sich darauf konzentrieren, Probleme bei der Umsetzung zu ermitteln.

Änderungsantrag 270
Maria Walsh, Lena Düpont

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 19 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu	**„**Die Mitgliedstaaten treffen ***rasch*** die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu

messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht zu erstatten.	messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht zu erstatten. ***Eine Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Akteuren, einschließlich der Gesundheitsversorgung, Sozialarbeitern und Polizeibeamten, ist notwendig, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Daten sorgfältig erhoben werden.“***

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:101:0001:0011:de:PDF)

Änderungsantrag 271
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 l (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 19 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht zu erstatten.	**„**Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um nationale Berichterstatter einzusetzen oder gleichwertige Mechanismen einzuführen. Diese Mechanismen haben unter anderem die Aufgabe, die Entwicklungen beim Menschenhandel zu bewerten, die Ergebnisse der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu messen, wozu auch die Sammlung statistischer Daten in enger Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf diesem Gebiet tätig sind, gehört, und Bericht zu erstatten. ***Die Informationen und Daten sind in Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen zu***

erheben, um eine effiziente grenzübergreifende Zusammenarbeit sicherzustellen.“

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 272
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 c (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6c. Der folgende Artikel 19a wird eingefügt:
	„Artikel 19a
	Nationale Verweismechanismen für Aufdeckung, Erkennung und Schutz
	Die Mitgliedstaaten richten nationale Verweismechanismen gemäß Artikel 11 Absatz 4 mit Zuständigkeiten in mindestens den folgenden Bereichen ein:
	a) Aufdeckung, wobei sie gemeinsame Mindeststandards festlegen, die Verfahren an die unterschiedlichen Formen von Ausbeutung gemäß dieser Richtlinie anpassen und Notfallpläne für sensible Umgebungen aufstellen;
	b) Erkennung, wobei sie Identifizierungsprogramme fördern, koordinieren und gegebenenfalls finanzieren und Instrumente für die Risikobewertung einschließlich in humanitären Krisen entwickeln;
	c) Schutz, wobei sie verbindliche Mechanismen zur Harmonisierung der Betreuung von Opfern sowie gemeinsame Mindeststandards in Aufnahmezentren und Programmen festlegen, einschließlich

	des Verweises von Opfern an spezifische Unterkünfte und/oder Ressourcen für psychosoziale Unterstützung;
	d) Koordinierung der verschiedenen Akteure, um eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit sowie eine kohärente Umsetzung der nationalen Aktionspläne sicherzustellen.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 273
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel ***19a***	Artikel ***19b***

Or. en

Änderungsantrag 274
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Maria Walsh, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Datenerhebung erfolgt in Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen.

Or. en

Änderungsantrag 275
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;	a) Zahl der ***ermittelten und*** registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), ***einschließlich der Zahl der Kinder ohne elterliche Fürsorge und unbegleiteten Minderjährigen,*** Staatsangehörigkeit***, Behinderung, ethnischer oder rassischer Herkunft*** und Form der Ausbeutung***, wobei anzugeben ist, ob es Opfer gibt, die mehr als einer Form der Ausbeutung ausgesetzt sind***;

Or. en

Änderungsantrag 276
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit und Form der	a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, ***sozialem Geschlecht,*** Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene)***,***

Ausbeutung;	***Behinderung, rassischer oder ethnischer Herkunft, Aufenthaltsstatus, weiterer Schutzbedürftigkeit (zum Beispiel Kinder ohne elterliche Fürsorge und unbegleitete Minderjährige)***, Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;

Or. en

Änderungsantrag 277
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;	a) Zahl der ***ermittelten und*** registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit***, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit*** und Form der Ausbeutung***, wobei anzugeben ist, ob es Opfer gibt, die mehr als einer Form der Ausbeutung ausgesetzt sind***; *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Wird sie angenommen, werden entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)*

Or. en

(Vgl. Wortlaut Artikel 19a Absatz 2 der Richtlinie 2011/36/EU)

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz erforderlich.

Änderungsantrag 278
Yana Toom, Abir Al-Sahlani, Hilde Vautmans

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit ***und*** Form der Ausbeutung;	a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), ***ob es sich bei dem Opfer um einen unbegleiteten Minderjährigen gehandelt hat,*** Staatsangehörigkeit***,*** Form der Ausbeutung ***und gegebenenfalls Behinderung und weiterer einschlägiger Schutzbedürftigkeit***;

Or. en

Änderungsantrag 279
Abir Al-Sahlani, Yana Toom, Sylvie Brunet

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit ***und*** Form der Ausbeutung;	a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), ***ob es sich bei dem Opfer um einen unbegleiteten Minderjährigen gehandelt hat,*** Staatsangehörigkeit***,*** Form der Ausbeutung ***und gegebenenfalls Behinderung und weiterer einschlägiger Schutzbedürftigkeit***;

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz, der Einheitlichkeit und nach den in anderen Artikeln vorgenommenen Änderungen erforderlich.

Änderungsantrag 280
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;	a) ***Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:***
	„(2a) Zahl der registrierten Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2, aufgeschlüsselt nach der registrierenden Stelle, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit ***oder Staatenlosigkeit*** und Form der Ausbeutung;**“**

Or. en

Änderungsantrag 281
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe aa (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Zahl der Opfer, die befristete oder unbefristete Aufenthaltstitel erhalten, aufgeschlüsselt nach sozialem

Geschlecht, Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), rassischer oder ethnischer Herkunft, weiterer Schutzbedürftigkeit, Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;

Or. en

Änderungsantrag 282
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe ab (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Zahl der Opfer, die in den regulären Arbeitsmarkt integriert wurden, aufgeschlüsselt nach sozialem Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Geburtsland und Form der Ausbeutung;

Or. en

Änderungsantrag 283
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe ac (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) Verfügbarkeit von Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzdiensten für Opfer, Zahl der Opfer, die diese Dienste in Anspruch nehmen oder auf sie warten und Zahl der Fälle, in denen Opfern diese Dienste gewährt werden;

Or. en

Änderungsantrag 284
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Zahl der Straftaten im Sinne des Artikels 2 verdächtigten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit und Form der Ausbeutung;	b) ***Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:***
	„(2b) Zahl der Straftaten im Sinne des Artikels 2 verdächtigten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit ***oder Staatenlosigkeit*** und Form der Ausbeutung;**“**

Or. en

Änderungsantrag 285
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 strafrechtlich verfolgten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung und Form der endgültigen Entscheidung	c) ***Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:***

über die Einleitung einer Strafverfolgung;

„(2c) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 strafrechtlich verfolgten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit ***oder Staatenlosigkeit***, Form der Ausbeutung und Form der endgültigen Entscheidung über die Einleitung einer Strafverfolgung;**“**

Or. en

Änderungsantrag 286
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 strafrechtlich verfolgten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung und Form der endgültigen Entscheidung über die Einleitung einer Strafverfolgung;	c) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 strafrechtlich verfolgten Personen, aufgeschlüsselt nach ***sozialem Geschlecht,*** Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene), Staatsangehörigkeit, Form der Ausbeutung und Form der endgültigen Entscheidung über die Einleitung einer Strafverfolgung;

Or. en

Änderungsantrag 287
Juan Fernando López Aguilar, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Zahl der wegen Straftaten im Sinne	e) ***Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe e***

des Artikels 2 verurteilten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene) und Staatsangehörigkeit;

erhält folgende Fassung:

„(2e) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 verurteilten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene) und Staatsangehörigkeit ***oder Staatenlosigkeit***;**“**

Or. en

Änderungsantrag 288
Alice Kuhnke

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 verurteilten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene) und Staatsangehörigkeit;	e) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 2 verurteilten Personen, aufgeschlüsselt nach ***sozialem Geschlecht,*** Geschlecht, Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene) und Staatsangehörigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 289
Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 18a verdächtigten, strafrechtlich verfolgten und verurteilten	g) Zahl der wegen Straftaten im Sinne des Artikels 18a ***Absatz 1 Buchstabe a, b, c und e*** verdächtigten, strafrechtlich

Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene).	verfolgten und verurteilten Personen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Altersgruppen (Minderjährige/Erwachsene).

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der internen Kohärenz aufgrund der an Artikel 18 vorgenommenen Änderungen erforderlich.

Änderungsantrag 290
Maria Walsh

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***übermitteln der Kommission jährlich spätestens am 1. Juli*** die in Absatz 2 genannten statistischen Daten für das Vorjahr.	(3) Die Mitgliedstaaten ***stellen in Zusammenarbeit mit den einschlägigen EU-Agenturen sicher, dass*** die in Absatz 2 genannten statistischen Daten für das Vorjahr ***jährlich an die Kommission übermittelt werden, spätestens am 1. Juli jedes Jahres, gemäß allen einschlägigen Bestimmungen und rechenschaftspflichtig gegenüber dem Europäischen Parlament***.

Or. en

Änderungsantrag 291
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 19c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

3a. Der folgende Artikel 19c wird eingefügt:

„Artikel 19c

Nationaler Aktionsplan

(1) Die Mitgliedstaaten entwickeln in Zusammenarbeit mit nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels, nationalen Verweismechanismen und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in dem Bereich tätig sind, um Menschenhandel vorzubeugen und zu bekämpfen, nationale Aktionspläne (die „nationalen Aktionspläne“) bis zum ... [Datum – zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie].

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nationalen Aktionspläne alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert werden.“

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 292
Malin Björk, Eugenia Rodríguez Palop

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Artikel 20 erhält folgende Fassung:
	(1) Um zu einer koordinierten und konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, unterstützen die Mitgliedstaaten einen EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels

bei seinen Aufgaben. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels zumindest die in den Artikeln 19 und 19b genannten Informationen. Der EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels wirkt an der alle zwei Jahre von der Kommission durchgeführten Berichterstattung zu den Fortschritten mit, die beim Kampf gegen den Menschenhandel erzielt wurden, in Abstimmung mit nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels, nationalen Berichterstattern und gleichwertigen Mechanismen, EU-Agenturen und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Bereich tätig sind.

(2) Um die in Absatz 1 genannten Informationen zu übermitteln und eine kohärente Zusammenarbeit sicherzustellen, richten die Mitgliedstaaten eine Koordinationsstruktur zwischen dem EU-Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels, nationalen Koordinatoren für die Bekämpfung des Menschenhandels, nationalen Verweismechanismen und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen ein, die in diesem Bereich tätig sind.

Or. en

Begründung

Diese Änderung ist aus Gründen der Kohärenz mit der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung in Artikel 11 Absatz 4 erforderlich.

Änderungsantrag 293
Lena Düpont, Frances Fitzgerald, Christine Schneider, Elżbieta Katarzyna Łukacijewska

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 m (neu)
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 20

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 20 erhält folgende Fassung:
Um zu einer koordinierten und konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, unterstützen die Mitgliedstaaten einen Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels bei seinen Aufgaben. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels die Informationen nach Artikel 19, anhand derer der Koordinator zu einer Berichterstattung über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels beiträgt, welche die Kommission alle zwei Jahre durchführt.	**„**Um zu einer koordinierten und konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung des Menschenhandels beizutragen, unterstützen die Mitgliedstaaten einen Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels bei seinen Aufgaben. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem Koordinator für die Bekämpfung des Menschenhandels die Informationen nach Artikel 19, ***und die Daten nach Artikel 19a,*** anhand derer der Koordinator zu einer Berichterstattung über die Fortschritte bei der Bekämpfung des Menschenhandels beiträgt, welche die Kommission alle zwei Jahre durchführt.**“**

Or. en

(32011L0036)

Änderungsantrag 294
Maria-Manuel Leitão-Marques, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2011/36/EU
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat [binnen ***fünf*** Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist], inwieweit die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung des Artikels 18a notwendigen Maßnahmen ergriffen haben und welche Auswirkungen diese Maßnahmen haben.	(3) Die Kommission berichtet dem Europäischen Parlament und dem Rat [binnen ***drei*** Jahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist], inwieweit die Mitgliedstaaten die ***zur Einhaltung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen, einschließlich der*** zur Einhaltung des Artikels 18a notwendigen Maßnahmen***,*** ergriffen haben und welche Auswirkungen

diese Maßnahmen haben.

Or. en